Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Schweigen schützt die Falschen!

Handlungsleitfaden für Vereine

vorsorgen - erkennen - handeln

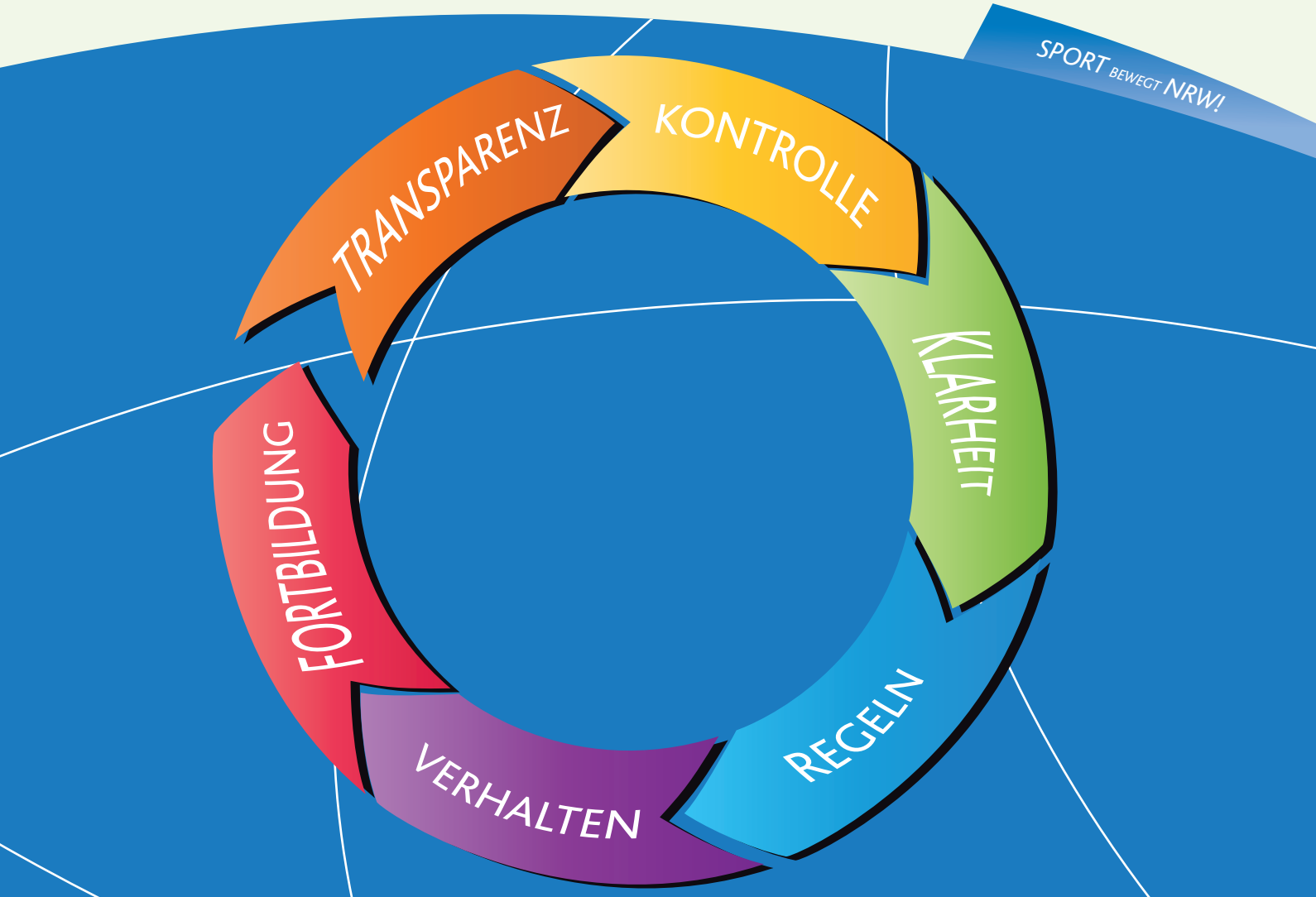

Der richtige Umgang mit dem Thema
„sexueller Missbrauch im Sportverein“

www.lsb.nrw

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Sport zählt für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Sie sind in großer Zahl in den Sportvereinen unseres Landes aktiv und werden von engagierten, sportbegeisterten Heranwachsenden und Erwachsenen betreut.

Dieser Personenkreis nutzt die eigene freie Zeit dazu, um Kindern und Jugendlichen Sport und Spaß an der Bewegung in der Gruppe zu vermitteln. Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit kennzeichnen ihr größtenteils ehrenamtliches Engagement. Es ist vor allem die Qualität ihrer Arbeit, die mit dazu beiträgt, dass sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern im Sportverein wohl und sicher fühlen und sich Kinder und Jugendliche zu starken und selbstbewussten Menschen in unserer Gesellschaft entwickeln können.

Wir wissen alle: der Sport schafft emotionale Nähe, die viele von uns fasziniert und die in der heutigen Zeit für das soziale Miteinander so wichtig geworden ist. Es sind aber gerade diese emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit, die den Sport für potenzielle Täter und Täterinnen so attraktiv macht. Dann kann es im Sport zu Grenzüberschreitungen und Missbrauch kommen und es zeigt sich, dass der Sport im Verein keine geschützte Insel, sondern Teil unserer Gesellschaft ist.

Viele Vereine sind im Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport" noch immer unsicher. Einige scheuen sich leider immer noch das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport" offen anzusprechen. Es ist aber gerade diese Offenheit, die Vereine und ihre Verantwortlichen auszeichnet und die auch für Eltern so wichtig ist. Das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport" sollte in keinem Verein tabuisiert werden. Denn einen Sportverein schwächt nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema.

Wie dieser Umgang mit dem Thema aussehen kann, vermittelt diese Broschüre. Sie will Rat geben und Vorschläge zum Handeln unterbreiten.

Nur ein koordiniertes und individuell abgestimmtes Vorgehen gewährleistet den Schutz aller Beteiligten im System des Sports und führt zur erforderlichen Handlungssicherheit bei den Verantwortlichen. Um dies sicher zu stellen bzw. zu ermöglichen, müssen gegebenenfalls Vereinsstrukturen angepasst und neue Voraussetzungen geschaffen werden, die dann auch umgesetzt und kommuniziert werden sollten. Das braucht natürlich Zeit und persönliches Engagement. Ein Engagement allerdings, das sich lohnt. Denn Eltern bestätigen, dass sie Vereine für ihre Kinder bevorzugen, die das Thema „Sexualisierte Gewalt" auf ihrer Agenda haben und sensibel damit umgehen.

Die Mitwirkung Ihres Vereins an der gemeinsamen Initiative von Landessportbund Nordrhein-Westfalen und Staatskanzlei, Abteilung Sport und Ehrenamt NRW „Schweigen schützt die Falschen!" sowie Ihr persönliches Engagement sind vorbildlich! Damit setzen Sie sich aktiv für den Kinder- und Jugendschutz ein. Gleichzeitig nehmen Sie Ihre Aufgabe ernst, präventiv gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorzugehen, sie zu erkennen und zu ahnden. Vor allem aber signalisieren Sie klar und kompromisslos potenziellen Täterinnen und Tätern: Wir sehen ganz genau hin!

Für dieses besondere Engagement danken wir Ihnen herzlich!

Walter Schneeloch
Präsident des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

Andrea Milz
Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Das Projekt und seine Module

6 Der Fachbegriff „Sexualisierte Gewalt“

6 Die einzelnen Bausteine der Initiative

7 Wer sind die Täter und Täterinnen?

7 Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen

8 Thema „pornografische Bilder auf dem Handy“

9 Besonderheiten im Sport

10 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Prävention: informiert – sicher – kompetent

12 Regeln und Strukturen im Verein: welche Bedeutung haben sie?

15 So können Vereine präventiv gegen sexualisierte Gewalt vorgehen

17 Transparenz der Organisation

19 Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners im Verein

21 Prävention beginnt schon beim Einstellungsgespräch

22 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

24 Das erweiterte Führungszeugnis

Intervention: hinsehen – wahrnehmen – handeln!

28 Was passiert im Verdachtsfall?

29 Voraussetzungen für die richtige Intervention

30 Interventionsschritte

31 Beispiele

Weiterführendes Infomaterial

33 Das Angebot von Informations-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten über VIBSS

34 Beispiel für einen individuellen Vereins-Handlungsleitfaden

36 Fragenkatalog für Einstellungsgespräche

38 Ein konkretes Umsetzungsbeispiel

1 Vorwort

3 Einleitung

39 Literaturverzeichnis

40 Fußnoten

Einleitung
Handlungssicherheit durch Handlungskompetenz

Der Landessportbund NRW e. V. bemüht sich bereits seit 1996 in Kooperation mit der Landesregierung NRW intensiv um die Thematik der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport und zählt zu den führenden Organisationen in der Umsetzung von präventiven Maßnahmen.

So bietet die Initiative „Schweigen schützt die Falschen!" umfangreiche Informationsmaterialien sowie unterschiedliche Module zur Fortbildung in den Vereinen. Zudem ermöglichen die VIBSS-Veranstaltungsformen dem Verein, Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen zum Thema durchzuführen. Vorderstes Ziel aller Maßnahmen ist immer, zu informieren, zu sensibilisieren und zu enttabuisieren.

Der hier vorliegende Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport ist ein weiterer Baustein des Projektes „Schweigen schützt die Falschen!".

Der Leitfaden dient dazu, Ihren Verein vor Ort in die Lage zu versetzen, mit der Thematik umzugehen, präventiv tätig zu werden und in Krisen- und Verdachtsfällen Orientierung zu finden und damit handlungsfähig zu bleiben.

Was können Sie und Ihr Verein tun?

Viele Vereine haben immer noch Angst, sich in ihrem Umfeld einem Generalverdacht auszusetzen, wenn sie das Thema „sexualisierte Gewalt im Sport" offen ansprechen. Jedoch gehört der Sport – wie alle übrigen Lebensbereiche auch – zu den Betätigungsfeldern für Täterinnen und Täter. Das Thema sollte daher in keinem Verein außen vor bleiben. Denn einen Sportverein diskreditiert nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern allenfalls der unprofessionelle Umgang damit.

Ein koordiniertes und individuell abgestimmtes Vorgehen gewährleistet den Schutz aller Beteiligten im System und führt zur Handlungssicherheit bei den Verantwortlichen. Hierfür müssen gegebenenfalls Strukturen angepasst und neue Voraussetzungen geschaffen werden, die dann auch umgesetzt und kommuniziert werden.

Das braucht natürlich Zeit und persönliches Engagement.

Die Mitwirkung Ihres Vereins an der Initiative des Landessportbundes NRW „Schweigen schützt die Falschen!" sowie Ihr persönliches Engagement stellen eine klare und deutliche Positionierung gegen sexualisierte Gewalt im Sport dar. Damit setzen Sie sich aktiv für den Kinder- und Jugendschutz ein.

An wen richtet sich der Leitfaden?

Dieser Handlungsleitfaden richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen in Sportvereinen – im Vorstand und in der Geschäftsstelle sowie im Trainings- und Übungsbetrieb – und erläutert die wesentlichen Aspekte der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Leitfaden will über die besondere Problematik aufklären, wenn ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt in Ihrem Verein auftritt. Zudem informiert er Sie über Vorgehensweisen, mit denen Sie den Schutz von Kindern und Jugendlichen in derartigen Fällen zuverlässig gewährleisten können.[1] So geben diese Informationen allen Beteiligten Handlungssicherheit durch Handlungskompetenz. Denn die Freude an der eigenen Tätigkeit ist größer, wenn sie fachlich fundiert und verantwortungsvoll ausgeübt wird![2]

Das Aktionsprogramm gegen sexualisierte Gewalt im Sport des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend

Das Präsidium des Landessportbundes NRW hat sich mit dem Zehn Punkte Aktionsprogramm proaktiv positioniert, die bisher durchgeführten Maßnahmen und Initiativen gebündelt und weitere Maßnahmen wie die Entwicklung des Handlungsleitfadens für die Vereine und eines Elternratgebers auf den Weg gebracht.

Der Landessportbund NRW verurteilt gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (DSJ) aufs schärfste jede Form von Gewalt und Missbrauch in unserer Gesellschaft, insbesondere jede sexualisierte Gewalt und jeden Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Deshalb setzen wir uns ein für

- die Aufklärung jedes einzelnen Falles
- die Einhaltung einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu den Opfern
- konkrete präventive Maßnahmen
- die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen[3]

Diese Selbstverpflichtungserklärung verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des DOSB am 04.12.2010 stellt neben den Ergebnissen des „Runden Tisches" der Bundesregierung zur sexualisierten Gewalt (2011) und dem neuen „Bundeskinderschutzgesetz" (2012) Vereine, Bünde und Verbände vor die Aufgabe, sich proaktiv zum Thema „sexualisierte Gewalt im Sport" zu positionieren.

Die Broschüre ist in vier Abschnitte aufgeteilt

Abschnitt 1
enthält Informationen zu den Inhalten und Angeboten der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" sowie Hintergrundinformation zur Problematik.

Abschnitt 2
gibt Empfehlungen zur Prävention und dazu, die richtigen Voraussetzungen im Verein zu schaffen.

Abschnitt 3
liefert detaillierte Informationen zu Interventionsmöglichkeiten bei Verdachtslagen sexualisierter Gewalt.

Abschnitt 4
zeigt ein Beispiel eines „Handlungsleitfadens", wie er in Ihrem Verein verabschiedet werden könnte.

Die aufgeführten Empfehlungen berücksichtigen fachliche Standards und beziehen umfangreiche praktische Erfahrungen mit der Thematik mit ein. Die chronologische Abfolge der einzelnen Themen entspricht der empfohlenen Vorgehensweise zur Umsetzung der Maßnahmen in Ihrem Verein und sollte daher Schritt für Schritt nachvollzogen werden.

Das Projekt und seine Module

Dieser Leitfaden basiert auf einem ganzheitlichen Präventionskonzept mit unterschiedlichen Bausteinen und Modulen, die sich in ihrer Schutzwirkung gegenseitig ergänzen.
Einzelne Maßnahmen erzeugen in der Regel nur eine geringe Wirkung und verlieren häufig ihre Bedeutung, wenn sie isoliert durchgeführt werden. Sinnvolle Prävention und Intervention gleichen daher einem Puzzle: Sie führen nur in allen Teilen zu einem optimalen Ergebnis.

Deshalb sollten sie konzeptionell und langfristig angelegt sein.

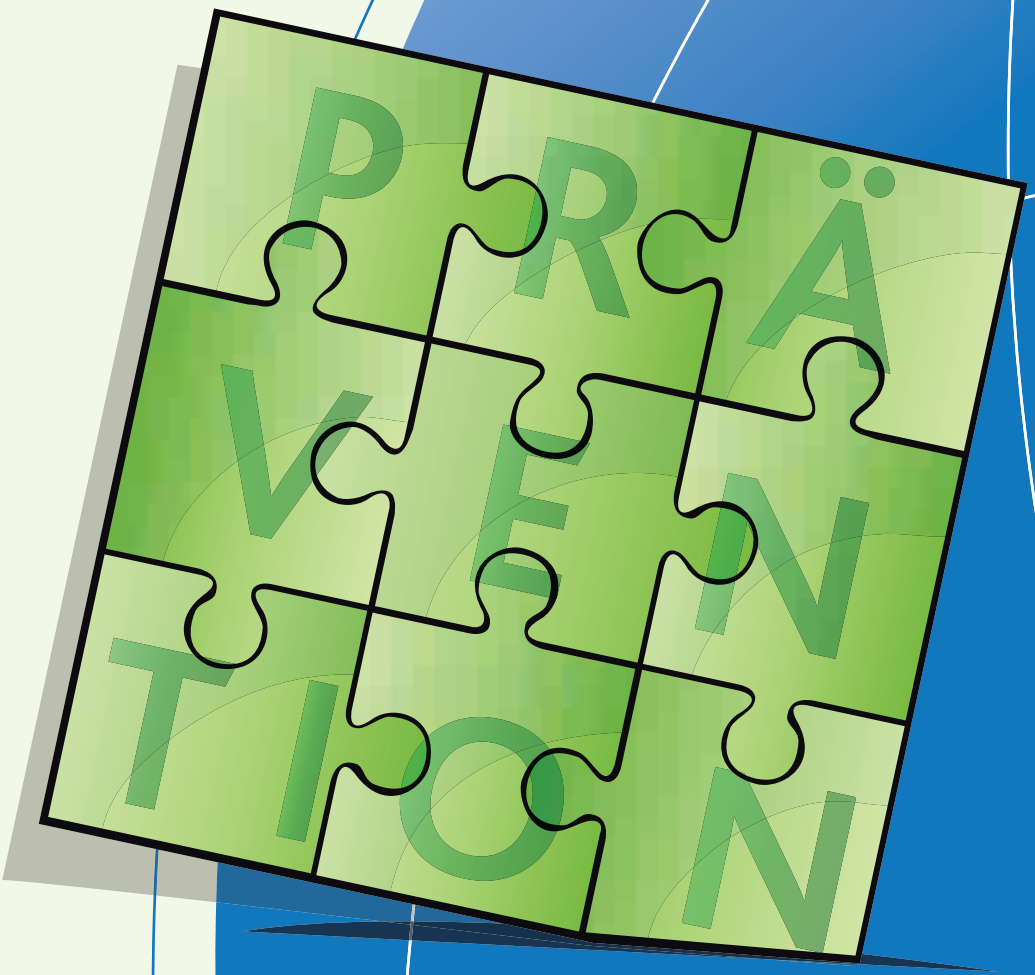

Der Fachbegriff „Sexualisierte Gewalt“

Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ hat sich in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt und schließt allgemein bekannte Begriffe wie „sexuelle Übergriffe“ oder „sexuellen Missbrauch“ ein. Insbesondere der Begriff „Missbrauch“ impliziert nach Ansicht von Fachleuten, dass es auch einen „sachgemäßen Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen gibt. Die neutrale Formulierung „sexualisierte Gewalt“ wirkt einer solchen falschen Auslegung nachhaltig entgegen.

Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?

„Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben.[4]

Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter und Täterinnen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Sie sehen ihr Gegenüber nur als Objekt. Ihr Vorgehen ist in der Regel lange geplant und vorbereitet und somit eine bewusste Tat. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“. Zudem handelt es sich selten um ein einmaliges Vorgehen, sondern fast immer um eine Wiederholungstat.

Die Täter und Täterinnen agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf.

Im Strafrecht wird sexualisierte Gewalt weitestgehend unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – erfasst (Strafgesetzbuch, §§174 – 184g).

Die einzelnen Bausteine der Initiative

- Unterstützung durch die Beratungsstelle beim Landessportbund NRW:
  Dorota Sahle, Tel. 0203 7381-847
  beziehungsweise
  E-Mail: Dorota.Sahle@lsb.nrw
- Elmar Lumer
  Heideweg 1
  53229 Bonn
  Tel. 0228 9088755
  Fax 0228 9088761
  E-Mail: rechtsanwalt.lumer@t-online.de
- Informationsmaterialien
  - „Schweigen schützt die Falschen“ mit vielfältigen Informationen zur Problematik und zum Umgang mit dem Thema
  - zielgruppenspezifische Materialien für Mädchen und Jungen, Eltern, Übungsleiterinnen und -leiter sowie Entscheidungsträgerinnen und -träger in Vereinen, Bünden und Verbänden
  - Themenplakate
  - Elternkompass - Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein
- Informationsveranstaltungen und Seminare zum Projekt und seinen Inhalten durch Fachreferentinnen und -referenten des Landessportbund NRW. Ein Angebot für alle Sportvereine, Bünde und Verbände in Nordrhein-Westfalen. Zu buchen über das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystems (VIBSS).
  - Lizenzausbildung für Übungsleiterinnen „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung“ für Mädchen und Frauen.
  - Fortbildungslehrgang für Übungsleiter „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung“ für Jungen
- Ehrenkodex
- Positionierung zum „erweiterten Führungszeugnis“
- Qualifizierungsmaßnahmen für Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Vereinen, Bünden und Verbänden als „Erstberatungsstelle“
- Verbindlicher Qualifizierungsbaustein in der Lizenzausbildung des Landessportbundes NRW
- Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz NRW (AJS), dem Deutschen Kinderschutzbund NRW und anderen Fachstellen

Wer sind die Täter und Täterinnen?

Sexualisierte Gewalt wird von Männern und auch von Frauen aller sozialen Schichten, aller Berufsgruppen, aller Nationalitäten und aller Altersstufen verübt. Die Gewalt betrifft alle Altersgruppen der Mädchen und Jungen, jedoch verstärkt vom Vorschulalter bis zur Pubertät.

Es gibt keine „äußeren Erscheinungsmerkmale", an denen Menschen erkannt werden können, die andere Menschen sexuell missbrauchen. Oft ist der Täter ein Mann mit tadellosem Ruf und gilt als guter Ehemann und Vater. Vielleicht ist er religiös oder politisch aktiv, beruflich erfolgreich oder er engagiert sich besonders für Kinder; ein Mann, dem niemand zutrauen würde, dass er sich an Mädchen oder Jungen oder beiden vergreift.

In den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch steht nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexuelle Gewalt. Die Sexualität wird als Mittel, sozusagen als „Waffe" benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit.

Beim sexuellen Missbrauch benutzt der „Machtvolle" seine Überlegenheit, um dem „Machtlosen" Gewalt anzutun. Wenn eine Person oder Gruppe viel mehr Macht hat als eine andere, ist auch immer das Risiko gegeben, dass diese Macht missbraucht wird. In unserer Gesellschaft haben Männer mehr Macht als Frauen und Erwachsene insgesamt mehr Macht als Kinder: Am größten ist das Machtgefälle zwischen Männern und Mädchen. Dieses Machtgefälle ist ein bestimmender Faktor für das besonders große Ausmaß sexueller Gewalt, die den Lebensalltag vieler Mädchen prägt.

Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen

Kinder und Jugendliche können sehr wohl zwischen einer freundschaftlich sportlichen Zuwendung und einer unangenehmen Berührung mit sexuellem Hintergrund unterscheiden. Sie können jedoch häufig diese Grenzüberschreitungen nicht in Worte fassen und sind überfordert, Widerstand zu leisten. Deshalb benötigen sie die Unterstützung von Erwachsenen: Diese sollten ihre vielfältigen und meist versteckten Signale wahrnehmen und die Verantwortung für die weiteren Maßnahmen übernehmen.

Was sind Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt?

„Alle Fachleute sind sich heute einig, dass Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und Gewalt traumatisch sind."[5]

Laut der Psychoanalytikerin Luise Reddemann erleben Betroffene sexualisierte Gewalt als ein extremes, überflutendes Ereignis, dem sie nicht ausweichen können. Es ist durch Gefühle wie Angst, Erregung, Hilflosigkeit und Ohnmacht gekennzeichnet. Kinder und Jugendliche wissen nicht, was sie tun sollen und können das Geschehene nicht in die ihnen bekannten Erfahrungen einordnen. Sie können die Gewalterfahrungen daher nicht alleine verarbeiten.

Häufig werden sie von Erinnerungen „überflutet" (sie erleben das Geschehene wie in einem Film wieder), haben Albträume, Schlafstörungen oder reagieren auf manche Situationen mit einer derartigen Heftigkeit, die nicht im Verhältnis zu der vermeintlich Geringfügigkeit des Anlasses steht. So vermeiden Sie auch häufig Situationen, die Erinnerungen an die sexualisierte Gewalterfahrung hervorrufen.

Mögliche Symptome können auch sein: Konzentrationsstörungen, extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Schreckreaktionen, Reizbarkeit und Wutausbrüche als Zeichen extremer Hilflosigkeit. Betroffene Kinder und Jugendliche versuchen zudem, durch eine der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen Kontrolle über ihre Gefühle zu bekommen, um das Erlebte so zu kompensieren, wie beispielsweise

- Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten
- extremes Leistungsverhalten
- häufige „geistige Abwesenheit" und auffällige „Erinnerungslücken"
- Suchttendenzen (Computer, Essen, Alkohol, Drogen etc.).

Jedoch können diese Anzeichen auch auf andere Belastungen von Kindern oder Jugendlichen, zum Beispiel im Familiensystem oder in dem sozialen Umfeld hinweisen. Dies bedeutet: Es gibt keine typischen Symptome nach (sexualisierter) Gewalterfahrung. Allerdings ist es jede Verhaltensänderung wert, hinterfragt zu werden. Das Umfeld sollte daher mit Verständnis reagieren und versuchen, die Sprache der Betroffenen zu verstehen. Es sollte bemüht sein, Ursachen für auffällige Verhaltensänderungen durch einfühlsame Fragen zu erforschen. Sexualisierte Gewalterfahrung sollte dabei als eine von vielen Möglichkeiten in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Beispiel

Fabian, 13 Jahre alt, spielt seit vier Jahren in einem Fußballteam, kommt regelmäßig zum Training und hat offensichtlich viel Spaß in der Mannschaft.

Sein Trainer, Uwe K., ist sehr zufrieden mit ihm und schätzt seine Zuverlässigkeit. Zu Beginn der neuen Saison stellt er jedoch fest, dass Fabian immer häufiger zu spät zum Training kommt und seine Leistungen erheblich nachlassen. So kennt er ihn gar nicht und er beschließt, ihn nach dem nächsten Training alleine anzusprechen. Zunächst leugnet Fabian, dass es Gründe für sein verändertes Verhalten gibt, wirkt dabei aber wenig überzeugend. Uwe K. verlässt sich auf das gute Vertrauensverhältnis zu seinem Schützling und fragt nach. Fabian kann nicht länger an sich halten und erzählt, dass beim letzten Hallentraining drei Jungen unter der Führung eines der Jungen ihn beim Duschen sexuell bedrängt und diese Handlungen mit dem Handy aufgenommen hatten. Er habe nun Angst, dass diese Aufzeichnungen verbreitet werden.

Uwe K. glaubt Fabian und spricht mit ihm das weitere Vorgehen ab. Gemeinsam besprechen sie, dass Uwe K. die Eltern von Fabian und den Vereinsvorstand informiert. Uwe K. erklärt Fabian, dass in diesem Falle es sinnvoll sei, die Polizei einzuschalten und so die Verbreitung des Videos zu verhindern. Diese Entscheidung spricht Uwe K. mit den Eltern ab.

In der Folge trainiert Fabian extrem viel und scheint bis an seine Grenzen zu gehen. Er scheint voll konzentriert und nur noch am Spiel interessiert. Das soziale Umfeld glaubt, dass er seine Erlebnisse gut verkraftet hat und „es ja nicht so schlimm gewesen sein kann". Es wird nicht erkannt, dass Fabian mit seinem extremen Leistungsverhalten die Gewalterfahrung kompensiert. Das Erlebte hat er offensichtlich noch nicht verarbeitet und bedarf professioneller Hilfe zum Beispiel einer Fachberatungsstelle.

Thema „pornografische Bilder auf dem Handy"

Unabhängig von der rechtlichen Situation in Sachen Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften, können viele Kinder und Jugendliche durch den Inhalt solcher Werke geschädigt werden. Denn auch wenn einige der Betroffenen möglicherweise in der Lage sind, aufgrund ihrer Konstitution das Gezeigte zu verarbeiten: Eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen können dies häufig nicht! In Cliquen fehlt zudem oft der Mut, die Handlungen zu stoppen und eigene Befindlichkeiten einzuräumen.

Was bleibt, sind Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht mit Bildern, die nicht erklärt werden und belasten.

Hier müssen Verantwortliche aktiv werden und eingreifen.

Besonderheiten im Sport

Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen der Gesellschaft.

Es gibt allerdings Faktoren, die sexualisierte Gewalt im Sport begünstigen, das heißt potenziellen Täterinnen oder Tätern Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens" eröffnen:

- körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- Notwendigkeit von Körperkontakten
- spezifische Sportkleidung
- die „Umziehsituationen"
- die Rahmenbedingungen zum Beispiel bei
  - Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
  - abgeschirmte Situationen in der Halle
  - Einzelbesprechungen, Einzeltraining
- Rituale wie Umarmung zum Beispiel bei Siegerehrungen
- enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainerinnen und Trainer.

Die Täterinnen und Täter gehen dabei oft nach derselben Strategie vor. Sie überschreiten die Grenzen des Gegenübers in kleinen Schritten und beobachten seine Reaktionen. Mit jedem Schritt schätzen sie ab, ob sie „weitergehen" können.

Spezifische Erscheinungsbilder sexualisierter Gewalt im Sport sind zum Beispiel:

- Grenzverletzungen bei der Kontrolle der Sportkleidung
- Übergriffe exhibitionistischer Art in der „Umziehsituation" oder beim gemeinsamen Duschen
- Übergriffe bei der Hilfestellung
- Verletzungen der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleiden und Duschen
- Ausnutzung der engen Beziehung zwischen Sporttreibenden und Trainerin oder Trainer
- Grenzverletzungen im Rahmen von Wettkampffahrten und Ferienfreizeiten, insbesondere mit Übernachtungen

Sexualisierte Gewalt kann im Sport stattfinden

- zwischen Betreuern und Betreuerinnen
- zwischen Betreuerinnen oder Betreuern und Kindern oder Jugendlichen
- zwischen Funktionsträgerinnen und -trägern sowie Sportlerinnen und Sportlern
- zwischen Angestellten von Sportstätten und Kindern und Jugendlichen
- zwischen Kindern und Jugendlichen
- zwischen Kindern, Jugendlichen und Fremden
- im privaten Umfeld[6]

Wo liegen die Grenzen?

Wo aber endet freundschaftlich spielerischer Spaß und wo beginnt ein Übergriff? Wann und wo ist ein Einschreiten notwendig? Viele Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und -leiter sind unsicher und fragen sich: „Darf ich Kinder und Jugendliche zum Beispiel bei den Hilfestellungen noch anfassen oder im Bedarfsfalle trösten?" Die Antwort darauf ist eindeutig: Natürlich dürfen und sollen Sie dies weiterhin tun!
Denn Hilfen im Training sind unabdingbar und Kinder und Jugendliche brauchen einen zugewandten und wertschätzenden Umgang.

Die Einhaltung ihrer persönlichen Grenzen muss dabei jedoch immer oberste Priorität haben. Es geht darum, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibler zu werden, ihre Eigenheiten aufmerksam wahrzunehmen und ihre Bedürfnisse und Wünsche ernst zu nehmen und zu respektieren.[7]

Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche (im Sport)

Im Fokus der Betrachtung sexualisierter Gewalt stehen meist erwachsene Täterinnen und Täter. Dabei gerät häufig aus dem Blick, dass es auch sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche gibt. Deshalb sollten auch Kinder und Jugendliche sowohl im Rahmen der Aufklärung innerhalb des Vereins als auch als potenzielle Täterinnen oder Täter nicht außer Acht gelassen werden. In den letzten Jahren findet sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche mehr und mehr Beachtung, insbesondere aufgrund statistischer Erhebungen: Ein Drittel aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen wird von vorwiegend männlichen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verübt.[8]

Sexualisierte Gewalt ist nie harmlos

Gleichzeitig besteht die Tendenz, die Gruppe sexuell aggressiver Kinder und Jugendlicher als vergleichsweise „harmlos" zu klassifizieren und ihr Verhalten als in der Entwicklung und Pubertätsphase „naturgegeben" zu bezeichnen.

Ihr Verhalten wird dann häufig umschrieben mit „harmlose Durchgangsphase der Reifeentwicklung", „verlängerte Reifungskrise" und „pubertäres Suchverhalten", sowie „Neugier und Experimentierverhalten".[9]
Es wird dann gerne von „Spaß" oder „harmlosen Streichen" gesprochen.

Die tatsächlichen Motive für sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche gleichen jedoch denen der Erwachsenen: Sexualisierte Gewalt wird angewandt, um andere zu erniedrigen oder zu bestrafen, Ärger und Wut abzubauen und sich mächtig zu fühlen. Eine große Gruppe von Jungen sieht Aggression als einen Weg an, sich selbst zu verteidigen. Sie meinen, dies sei eine von ihnen erwartete männliche Eigenschaft.
Als weitere Auslöser gelten auch Langeweile und familiäre Probleme.[10]

Erwachsene sollten jede Form von Gewalt durch Kinder und Jugendliche nicht verharmlosen. Sie sollten hier nicht wegschauen sondern verantwortlich handeln.

Beispiel:

Der 13 jährige Max ist in einer gemischten Tischtennisgruppe häufig Initiator von Streichen, die augenscheinlich sexuellen Hintergrund haben: Herunterziehen der Sporthosen, „Besuche" in der Mädchenumkleide während des Duschens, sexistische Witze, Begrabschen der Mädchen am Po und am Busen. Sein Verhalten unterscheidet sich hier deutlich von dem der anderen Jungen in der Gruppe. Trotz mehrfacher Beschwerden der betroffenen Mädchen und Jungen sowie Einwänden seiner Trainerin lässt er in seinem Handeln nicht nach und überschreitet immer wieder die Grenzen anderer. Selbst auf Einwände seiner Clique hin ändert er sein Verhalten nicht. Er hat offensichtlich Spaß daran, dass sein Handeln den anderen unangenehm ist. Die Trainerin schließt ihn daraufhin vom weiteren Training aus.

Erwachsene müssen genau hinschauen

Die Dynamik in einer Clique spielt eine gewichtige Rolle und darf nicht unterschätzt werden. Die wenigsten Kinder und Jugendlichen trauen sich, offen gegen den von der Clique ausgeübten Sexismus bis hin zu massiven Übergriffen Stellung zu beziehen.[11] Bei genauem Hinschauen wird zudem deutlich, dass die Initiative meist von einer bestimmten Person ausgeht. Hier ist die Übernahme von Verantwortung durch die Erwachsenen, zum Beispiel Trainerin oder Trainer, Übungsleiterin oder Übungsleiter – und deren Eingreifen unverzichtbar.

Nur ein frühzeitiger Stopp kann hier weitere Vorfälle verhindern.

Frühzeitiges Einschreiten bietet Chancen

Ein sanktionierendes Einschreiten bis hin zur Strafanzeige trägt dazu bei, dass Taten sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche in ihrer strafrechtlichen Relevanz erkannt und von ihrer Gruppe nicht weiter als „Spaß" bagatellisiert werden.[12]

Häufig entsteht erst durch derartige Reaktionen die Möglichkeit, im Falle des handelnden Kindes beziehungsweise Jugendlichen erzieherische oder notwendige therapeutische Maßnahmen einzuleiten. Dabei geht es vor allem darum, das auffällige Verhalten als Symptom für eine fehlgeleitete Entwicklung zu betrachten. Falsch verstandene Rücksichtnahme wäre daher auch im Interesse des „Täters" fehl am Platz.

Prävention:
informiert – sicher – kompetent

Die nachfolgenden Bausteine bieten Vereinen in ihrer Gesamtheit ein umfassendes, anwendbares Konzept, um sexualisierter Gewalt im Sport entgegenzuwirken und vorbeugend tätig werden zu können.

Vereine, die ein solches Präventionskonzept initiieren, signalisieren damit

- Kindern und Jugendlichen: „Hier kannst Du sprechen!"
- Eltern: „Hier sind sichere Räume!"
- Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!"
- Trainerinnen, Trainern, Übungsleiterinnen und -leitern: „Wir unterstützen dich!"

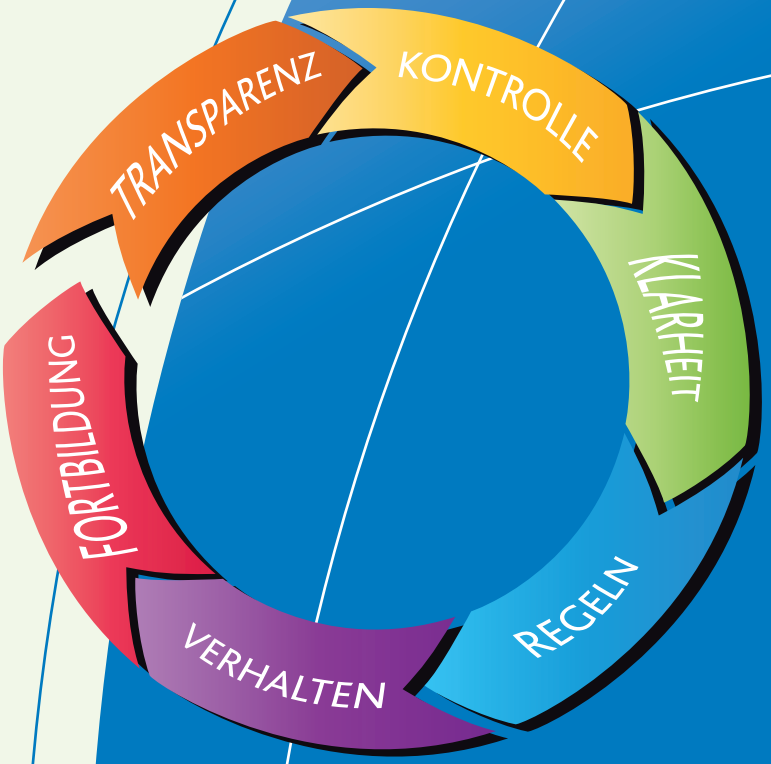

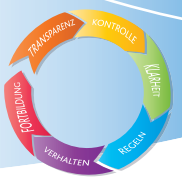

Regeln und Strukturen im Verein – Welche Bedeutung haben sie?

Die Aufdeckungen von Fällen sexualisierter Gewalt in Internaten und Schulen haben deutlich gemacht, welche entscheidende Rolle Organisationsstrukturen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und ihrer Prävention spielen. Inzwischen liegen gesicherte Erkenntnisse darüber vor, welche strukturellen Merkmale hier als Schutz- oder Risikofaktoren wirksam sind.

Risikofaktoren innerhalb der Vereine

Es gibt bestimmte Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt unter anderem in Sportvereinen begünstigen:

- geschlossene und unklare Organisationsstrukturen und wenig Transparenz
- großes Machtgefälle
- autoritäre und hierarchische Strukturen
- uninformierte Vereine (keine Fortbildungen, keine Regelwerke)
- fehlendes Beschwerde- und Anzeigenmanagement
- starke persönliche Abhängigkeiten
- fehlendes Eignungsverfahren:
  - kein Einstellungsgespräche unter Einbeziehung des Ehrenkodex
  - fehlende Einsichtnahme in das „erweiterte Führungszeugnis“[13]

In derartigen Strukturen werden Fehlverhalten und Grenzverletzungen verleugnet und tabuisiert, oftmals aus Angst, eine Person falsch zu beschuldigen. Zudem bestehen kaum wirksame Kontrollmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten. Innerhalb von Strukturen, in denen sensible Themen Tabu sind, fällt es in der Regel besonders schwer, das Schweigen zu brechen.

Strukturen, die sexualisierter Gewalt wenig Raum bieten

Bei klaren Strukturen innerhalb des Vereins fällt es leichter, genau hinzuschauen, Fehlverhalten anzusprechen und offen zu legen sowie frühzeitig Grenzen zu ziehen.[14]

Sinnvolle Schutzfaktoren stellen folgende Maßnahmen dar:

- transparente Leitungsstrukturen
- funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren
- klare Anforderungen an die Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und -leiter
- verlässliche Regeln unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Was ist in unserem Verein erlaubt und wo sind die Grenzen?)
- klare Verfahrensregeln in Fällen sexueller Grenzverletzungen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- regelmäßige Fortbildungen zum Grundwissen über sexualisierte Gewalt im Sport für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Auflistung konkreter Verhaltensregeln gestaltet sich oftmals problematisch in der Umsetzung für den Vereinsvorstand. So sollte gerade bei diesem sensiblen Thema auch mit den Eltern nach Lösungen gesucht werden.

Ein Beispiel:

Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb unseres Vereins

unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Anbringen von Wettkampfnummern: Das Anbringen sollte grundsätzlich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob das Schild angebracht werden kann.
13. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“

„Der Status Quo in unserem Verein“

CHECKLISTE

☐ ja	☐ nein	Verfügen wir in unserem Verein über eine veröffentlichte Übersicht aller Verantwortlichen im Verein mit einem Hinweis auf die Erreichbarkeit?
☐ ja	☐ nein	Bestehen Kontroll- beziehungsweise Beschwerdemöglichkeiten sowohl für unsere Mitglieder als auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
☐ ja	☐ nein	Kennen unsere Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter ihre Aufgaben, auch im Hinblick auf Verantwortung und Aufsicht?
☐ ja	☐ nein	Besteht ein gemeinsam erarbeitetes Regelwerk zur Einhaltung von Grenzen, auch unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?
☐ ja	☐ nein	Kennen alle Verantwortlichen die Verfahrensregeln bei Fällen sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen Konsequenzen?
☐ ja	☐ nein	Existiert eine Planung, wie wir zukünftig weiter informieren wollen?
☐ ja	☐ nein	Gibt es Fortbildungsangebote?
☐ ja	☐ nein	
☐ ja	☐ nein	
☐ ja	☐ nein	

Notizen

Stand: .... 20 .....

So können Vereine präventiv gegen sexualisierte Gewalt vorgehen:

„Top-Down-Strategie“

Diese „Von-oben-nach-unten-Strategie“ beginnt mit einer klaren Positionierung des Vorstandes gegen sexualisierte Gewalt, die nach innen und außen kommuniziert und gegebenenfalls in die Vereinssatzung aufgenommen wird.

Der Vorstand des Skivereins X erklärt das Thema „Prävention und Intervention sexualisierte Gewalt im Sport“ zum Vorstandsthema und veranlasst die Aufnahme in die Vereinssatzung nach den entsprechenden Richtlinien.

Eine mögliche Formulierung in der Satzung des Vereins könnte sein:

„Der (Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“[15]

Informationen und Fortbildungen

Handlungskompetenz und -sicherheit können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Thematik sexualisierter Gewalt vor allem durch Informationen und Fortbildung erzielen.

Der Vorstand des Sportvereins Y beschließt, allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Informationseinheiten über VIBSS mit Fachreferentinnen und Fachreferenten des Landessportbundes NRW aus dem Projekt anzubieten.

Die Informationseinheiten finden an fest vereinbarten Terminen in Gruppen von maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Die Teilnahme berechtigt gleichzeitig zum Erwerb von Einheiten für die Lizenzverlängerung (4 beziehungsweise 8 LE möglich).

Unterzeichnung des Ehrenkodex

Als Zeichen der Solidarität und als Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz unterzeichnen alle Verantwortlichen im Verein den Ehrenkodex auf der Basis einer Vorlage des Landessportbundes NRW In dieser Vorlage können individuelle Anliegen des Vereines ergänzt werden.

Vorlage eines „erweiterten Führungszeugnisses“

Die Mitgliederversammlung des VFR B. beschließt, dass alle Trainerinnen- und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Helferinnen und Helfer (zum Beispiel auch Elternteile), die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis in einem Turnus von fünf Jahren vorlegen müssen. Die Vorlage regelt und registriert die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann des Vereines.[16]

Feste Regeln für Einstellungsgespräche

Der Vorstand der SG K. hat festgelegt, dass mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie potenziellen Helferinnen und Helfern im Vorfeld ihrer Tätigkeit ein Informationsgespräch geführt wird. Darin einbezogen sind der Ehrenkodex und die damit verbundenen Verpflichtungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. So können grundsätzliche Einstellungen und mögliche Gefährdungsmerkmale frühzeitig abgeklärt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass „Prävention sexualisierter Gewalt“ im Verein ein Thema ist – ein Signal, das bereits im Vorfeld abschreckend wirken kann.

Verhaltenskodex

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Vertretungen) erarbeitete einen Vereins-Verhaltenskodex mit verbindlichen Regeln für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle Mitglieder. Ziel der Maßnahme ist es, Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und -leitern Handlungssicherheit zu vermitteln und den Mitgliedern eine Orientierung zu geben, welches Verhalten nicht akzeptiert werden muss.

Eine Arbeitsgruppe des TuS R. hat Regeln zu folgenden Punkten erarbeitet:

- Weitergabe privater Telefonnummern seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- „Sondertrainings“ außerhalb des Vereins
- Durchführung von Freizeitgestaltungen mit Kindern und Jugendlichen außerhalb des Trainings
- Durchführung von Fördertrainings mit Einzelnen
- Verfahrensweisen bei Fahrten zu Auswärtsspielen/Trainingslagern
- Duschen mit Minderjährigen
- Betreten der Umkleiden
- Austausch mit Eltern und Sportlerinnen und Sportlern
- Weitergabe von Informationen über Vorfälle im Verein
- Abweichungen von den Regeln – wann und wie?

Grenzen im Umgang festlegen

Der Verein legt Grenzen im Umgang miteinander im Allgemeinen und mit Kindern und Jugendlichen im Speziellen fest. Diese Grenzen ziehen auch gestische oder verbale „Entgleisungen" mit ein.

Der Sportverein XY hat als Ergänzung in seinen Ehrenkodex aufgenommen, dass auf die Umgangsformen zu achten ist. Das schließt auch den Verzicht auf sexistische Sprüche, Witze und Begrifflichkeiten sowie eine angemessene Ansprache der Sportlerinnen und Sportler mit ein. Damit demonstriert der Verein nach innen und außen, dass ein wertschätzender, respektvoller Umgang gepflegt wird und bei jeder Form von sexualisierter Gewalt eingeschritten wird.

Individueller Handlungsleitfaden

Bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im eigenen Verein ist die Vorgehensweise im Verein individuell geregelt. (Vorschlag unter Pkt. 4).

Der Turnverein N. hat nach einer VIBSS-Beratung zum Thema der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport beschlossen, unter Zuhilfenahme einer Fachreferentin oder eines Fachreferenten des Landessportbundes NRW einen individuellen Handlungsleitfaden zu entwickeln, der sich an den Gegebenheiten vor Ort orientiert.

Weibliche und männliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennen

Innerhalb des Vereins stellen sich Verantwortliche mit besonderen Kenntnissen zur Problematik „sexualisierter Gewalt" als „Erstberaterinnen und -berater" zur Verfügung.

Im Verein XY haben sich nach einer Informationsveranstaltung einer Fachreferentin des Landessportbundes NRW im Projekt spontan eine weibliche Trainerin und ein männlicher Übungsleiter bereit erklärt, die Aufgabe der Ansprechpartner zur Thematik „sexualisierte Gewalt" zu übernehmen. Sie interessieren sich für das Thema, haben keine Berührungsängste und genießen bei den Vereinsmitgliedern großes Vertrauen.

Kooperationsvereinbarung mit einer Fachberatungsstelle

Unabhängig von einem möglichen Anlass vereinbart der Verein eine Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle zum Thema „sexualisierter Gewalt" vor Ort.

Die beiden Ansprechpartner des Vereins in K. haben in Absprache mit dem Vorstand Kontakt mit der zuständigen Fachberatungsstelle vor Ort aufgenommen und Absprachen zur Unterstützung bei Informationsveranstaltungen und bei eventuell auftretenden Verdachtsfällen getroffen. Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Fachstelle werden zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen, um ihre Arbeit vorzustellen und so Berührungsängste abzubauen.

Beschwerdemanagement

In jedem Verein sollten verbindliche niedrigschwellige Beschwerdesysteme entwickelt und verankert werden, die unkompliziert Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Missstände ermöglichen. Die weitere Vorgehensweise und der Umgang mit den Feststellungen sollten ebenfalls transparent dargelegt werden.

Der Sportverein in K. hat dies über das Informationszentrum im Eingangsbereich des Sportzentrums mit Weiterleitung an die Geschäftsstelle geregelt. (Diese Regelung ist abhängig von der Vereinsgröße).

Festlegung einer Handlungsstrategie

Wenn bereits ein Krisenfall eingetreten ist, legt der Verein eine Handlungsstrategie zur Fehleranalyse fest. Diese Handlungsschritte gewährleisten ein koordiniertes, verlässliches Vorgehen im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt und schaffen Klarheit im Umgang miteinander. Sie gewährleisten zudem den Schutz der Beteiligten.

Der Handballverein in R. hat ein Gremium aus Vorstand sowie Vertreterinnen und Vertretern der Abteilungsleitungen bestimmt, welches im Anschluss an Krisenfälle eine Prüfung unter folgenden Gesichtspunkten vornimmt:

- Was hat gut funktioniert?
- Wo gab es Probleme?
- Wurden die vereinbarten Vorgehensweisen eingehalten?
- Wurden die Belange von Opfer und Täter berücksichtigt?
- Besteht noch Aufklärungsbedarf innerhalb des Vereines?
- Sind weitere Maßnahmen erforderlich?

Transparenz

Die Bedeutung von Transparenz

Klare Strukturen in Organisationen zeichnen sich dadurch aus, dass Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche aller Vereinsebenen, vom Vorstand über die Übungsleitungen bis hin zu allen Mitgliedern und Eltern eindeutig geklärt sind und offen kommuniziert werden. Sowohl die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Grenzen ihrer Kompetenz sind nach innen und außen transparent.[17]

Möglichkeiten der Umsetzung

Die Form und Ausgestaltung einer übersichtlichen Darstellung aller Vereinsebenen nicht nur der des Vorstandes – sollten sich an den speziellen Gegebenheiten des Vereines ausrichten. Eine genaue Übersicht sollte Vereinsmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Strukturen und Verantwortlichkeiten möglichst aller Ebenen verdeutlichen, um so die Kontaktaufnahme für Eltern und alle Mitglieder zu erleichtern. In dieser Übersicht sollte neben dem Namen und der Funktion auch die Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail aufgeführt werden. Dies vermeidet lange Recherchen und hilft, Hemmschwellen abzubauen. Vor allem die Kontaktdaten der Ansprechpartnerin und des Ansprechpartners sowie der Fachberatungsstelle vor Ort sollten deutlich herausgehoben werden. In einem übersichtlichen Schaubild sollten auch die ehrenamtlich Beschäftigten aufgelistet sein. Der positive Nebeneffekt dieser Transparenz: Die Auflistung dokumentiert ihr Engagement einmal mehr und kann so auch nach außen Beachtung finden.

Datenschutzrechtliche Aspekte

Der Verein kann nur alle, in Verbindung mit dem Verein stehenden Daten veröffentlichen: Zum Beispiel den Namen des Übungsleiters oder Abteilungsleiterin, wenn diese hierin eingewilligt haben gemäß § 4a BDSG. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. Die Mailadresse kann ebenfalls veröffentlicht werden, wenn es eine Vereinsadresse ist (z.B. Name@tus-ecke-tor.de). Bei der Veröffentlichung privater Telefon oder Mobilnummern muss vorher unbedingt die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden.

Vereinsstrukturen

Beispiel

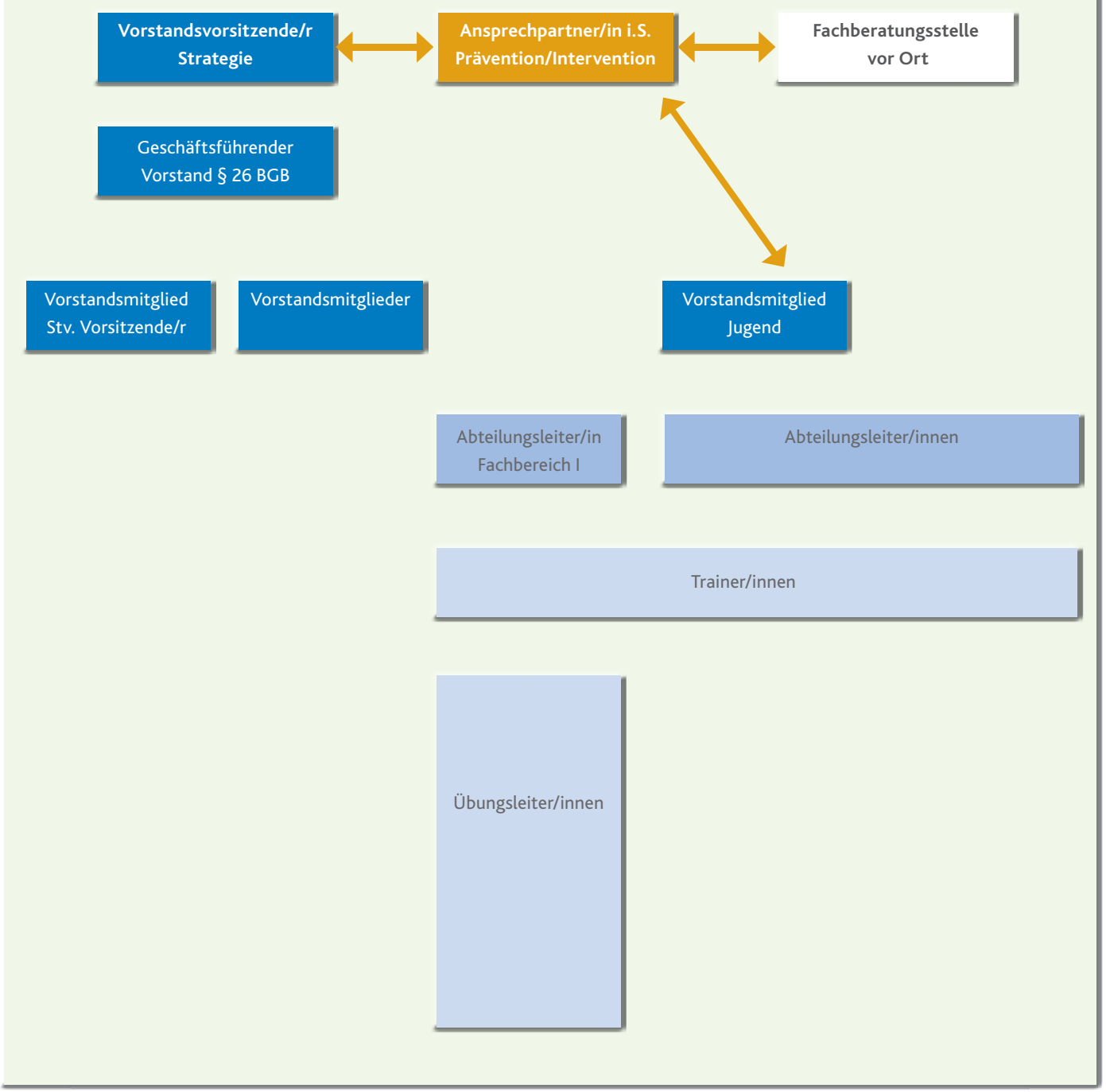

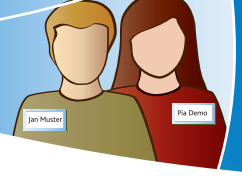

Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners im Verein

Ein sinnvolles und wirkungsvolles Konzept zur Prävention und Intervention „sexualisierter Gewalt im Sport" beinhaltet immer die Nennung von verlässlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, an die sich sowohl Teilnehmende als auch Helfende sowie Erziehungsberechtigte wenden können. Dieses sollten Personen sein – optimal wären dies eine Frau und ein Mann – die sich nachhaltig um die Thematik bemühen, gemäß eines klar strukturierten Handlungsleitfadens agieren und sich entsprechend qualifizieren.

Anforderungsprofil für die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner

- Akzeptanz im Vorstand und im Kollegenkreis
- Sensibilität für das Thema, das heißt, keine Berührungsängste mit der Thematik
- Bereitschaft zur speziellen Fortbildung in diesem Themenbereich
- „Sympathieträger" im Verein: Genießt das Vertrauen der Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler
- Verschwiegenheit
- persönliche Eignung überprüft und uneingeschränkt vorhanden
- Bewusstsein für Grenzen der eigenen Fachkompetenz

Aufgabenprofil für die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner

- Einleitung eines Kooperationsvertrages mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und Kontaktpflege mit regelmäßigem Austausch
- Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und Vereinsvorstand
- Anbindung unmittelbar an den Vorstand
- Gemeinsame Erarbeitung eines individuellen Handlungsleitfadens im Krisenfall mit dem Vorstand
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Verhaltensleitlinien im Verein
- Unterstützung der Geschäftsführung beziehungsweise der zuständigen Stellen bei der Koordination von Präventionsmaßnahmen im Verein
- Anregung von Fachvorträgen externer Referentinnen und Referenten vor Ort im Verein (Beratungsstelle, Kommissariat Vorbeugung, Sportverbände, VIBSS)
- Unterstützung der Verantwortlichen für Pressearbeit bei der Darstellung der Präventionsmaßnahmen in der Öffentlichkeit beziehungsweise im Verdachtsfalle
- Kontaktpflege zu lokalen Netzwerken im Bereich „sexualisierte Gewalt"
- Anlaufstelle für Kolleginnen und Kollegen, Vereinsmitglieder und Betroffene sowie deren Angehörige
- Einleitung von Interventionsmaßnahmen im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes, entsprechend dem Handlungsleitfaden
- Kooperation mit dem Vorstand bei Einstellungsgesprächen und Eignung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach Bedarf[18]

Beispiel:

Im Verein X stellt sich der Jugendtrainer Uwe T. als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Vorstand und die Abteilungsleitungen prüfen die Vereinszugehörigkeit und die Akzeptanz innerhalb des Vereines. Uwe T. ist seit circa fünf Jahren im Verein und war zuvor an seinem alten Wohnort als Trainer tätig. Der Vorstand und gegebenenfalls Vertreter der Abteilungsleitungen führen mit ihm ein ausführliches Gespräch zur Prüfung seiner grundsätzlichen Einstellung zur Thematik „sexualisierte Gewalt".

Es folgt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, außerdem die Erklärungen, dass zurzeit keine Ermittlungsverfahren wegen eines Sexualdeliktes gegen ihn anhängig sind und umgehend Mitteilung erfolgt, wenn ein solches Verfahren eingeleitet werden sollte. Der Vorstand nimmt mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Kontakt zu seinem alten Verein auf, um dort nachzufragen.

Bei positivem Ergebnis aller Maßnahmen kann von einer Geeignetheit grundsätzlich ausgegangen werden.

Beispiel

Die Trainerin, Susanne K., und ihr Kollege, Uwe Z., haben sich als Ansprechpartner zum Thema „sexualisierte Gewalt“ dem Vorstand zur Verfügung gestellt und sind entsprechend weitergebildet.

Sie erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen:

Sind beliebt und anerkannt im Verein, genießen das Vertrauen des Vorstandes und der Abteilungsleitungen, von Kolleginnen und Kollegen sowie der Mitglieder im Verein und haben ein einwandfreies „erweitertes Führungszeugnis“ vorgelegt.

Sie wollen den Vorstand bei der Erarbeitung eines individuellen Handlungsleitfadens unterstützenund in einer Arbeitsgruppe ein „Regelwerk“ zum Miteinander im Verein erarbeiten.

Uwe Z., kann sich vorstellen, Präventionsmaßnahmen im Verein zu unterstützen und Fachvorträge zum Beispiel der Beratungsstelle vor Ort im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu organisieren. Als Erzieher hatte er bereits Kontakt zu der Beratungsstelle und kennt auch das örtliche Netzwerk zur Thematik „sexualisierter Gewalt“.
Susanne K., Personalsachbearbeiterin in einem Unternehmen, erklärt sich bereit, im Krisenfall „sexualisierter Gewalt“ den Pressebeauftragten zu unterstützen und dem Vorstand gegebenenfalls bei Einstellungsgesprächen beratend zur Seite zu stehen.

Beide Ansprechpartner haben keine Berührungsängste mit der Thematik und sind bereit, Kolleginnen, Kollegen und Mitgliedern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigen hilfreich zur Seite zu stehen, wenn es um die Planung der weiteren Schritte geht (s. Interventionsschritte). Im konkreten Verdachtsfalle werden sie umgehend mit dem Vorstand Kontakt aufnehmen und die weiteren Maßnahmen gegebenenfalls begleiten – entsprechend des zuvor erarbeiteten Leitfadens.

Im Vordergrund des Aufgabenbereiches von Ansprechpartnerinnen und -partnern im Verein steht die Sensibilisierung all derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Hierbei kann der hergestellte Kontakt zur Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden.

Durch diese Funktion stellt der Verein ein Grundwissen zur Problematik „sexualisierter Gewalt im Sport“ sicher, um Signale von betroffenen Kindern und Jugendlichen aufnehmen, einordnen und angemessen reagieren zu können.

Die Möglichkeit zum Austausch mit fachkundigen Kolleginnen und Kollegen verschafft zudem allen im Verein Tätigen Handlungssicherheit und dient der eigenen Entlastung.

Der Umfang des Aufgabenbereiches ist abhängig von der Größe des Vereines und sollte sich daran ausrichten. In großen Vereinen kann es daher sinnvoll sein, hauptberufliche Kräfte mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Prävention beginnt schon beim Einstellungsgespräch

Im Rahmen der Prävention von Gewalt stellt die Auswahl von Personal durch Bewerbungsverfahren und die anschließende Einstellung ein besonders sensibles Thema dar. Es geht dabei insbesondere darum, direkt bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine gewaltfreie Atmosphäre und ein respektvolles Miteinander einzutreten und potenziellen Gewalttätern den Zugang zum Sport zu versagen.[19]

Aufgrund des hohen Anteiles an ehrenamtlicher Arbeit befindet sich der Sport zudem in einer besonderen Situation: In der Regel existieren keine standardisierten Bewerbungsverfahren und angesichts der oftmals geringen Entlohnung in Höhe einer Aufwandsentschädigung erscheint es den meisten Vereinen meist schwierig, von ihren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Nachweis entsprechender Referenzen und Qualifikationen abzuverlangen.[20] Auf der Ebene der freiwilligen Helferinnen und Helfer finden entsprechende Überprüfungen meist gar nicht erst statt.

Täter wählen jedoch häufig gezielt Berufe, in denen Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle spielt. Sie suchen im privaten oder Freizeitbereich bewusst Betätigungsfelder, in denen sie in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, um so potenzielle Opfer auswählen zu können.

Qualitätsstandards im Auswahlverfahren auch für Ehrenamtliche

Verantwortung sollte dabei von einer Hierarchieebene an die nächste weitergegeben werden, so dass letztendlich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sicherstellen müssen, dass die freiwilligen Helferinnen und Helfer in den kinder- und jugendnahen Bereichen nach diesen Standards angemessen überprüft werden.

Empfohlene Standards bei der Auswahl und Einstellung von Personal

- Gespräch im Vorfeld bei Beauftragung und Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen.
  - Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrungen
  - Information zu den Standards des Vereines an Hand des Ehrenkodex, um potenzielle Täter gegebenenfalls abzuschrecken
  - Erläuterung von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im Verein
  - Offenheit für die Problematik sexualisierter Gewalt im Sport. Klärung von Fragen in Form einer Diskussion, wie zum Beispiel Grenzverletzungen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen eingeschätzt werden (siehe Fragenkatalog im Anhang)
  - Sicherstellung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes
  - Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß der internen Vereinbarungen einfordern und Hintergründe erläutern
- Schriftliche Erlaubnis einholen, um beim vorherigen Verband oder Verein Nachfrage halten zu können (siehe Pkt. 2.6. unter „erweitertes Führungszeugnis").
- Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport anbieten oder gegebenenfalls zur Pflicht machen.
- Einarbeitung durch eine Mentorin oder einen Mentor.[21]

Vor allem im Bereich des Breitensports erfolgt die Rekrutierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Helferinnen und Helfern meist aus den eigenen Reihen. Das heißt, bisweilen wird auch ein engagierter Vater oder eine engagierte Mutter ohne jede weitere Prüfung einbezogen.[22]

Hier fallen Nachfrage und Kontrolle sicherlich besonders schwer, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse derartig geringfügig honorierter Tätigkeiten in einem Verein. Grundsätzlich dienen die Qualitätsstandards jedoch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen des Sports. Sie sollten ohne Ausnahme angewendet werden – vom Vorstand bis zum Hausmeister.

Qualitätsstandards bei der Rekrutierung von Personal gehören in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Daher ist es sehr empfehlenswert, diese bei der Auswahl von Trainerinnen und Trainern verbindlich zu machen.

Vor allem dort, wo die Abhängigkeiten der Sportlerinnen und Sportler vom jeweiligen Trainer oder Trainerin besonders groß sind, kann das Risiko für Übergriffe durch sexualisierte Gewalt steigen. Deshalb sollten sich Umfang und Ausgestaltung dieser Qualitätsstandards an dem zukünftigen Verantwortungsbereich der Bewerberin oder des Bewerbers orientieren. Ihre oder seine Aufgaben und das damit verbundene mögliche Gefahrenpotenzial für Kinder und Jugendliche sollten an die Qualitätsstandards angepasst werden.

Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Beispiel

Die Übungsleiterin Barbara K. führt mit einem Vater ein eingehendes Gespräch, der sich als Helfer beim Tischtennistraining angeboten hat und klärt ihn über die Standards des Kinder- und Jugendschutzes im Verein auf. Dabei bezieht sie auch den Ehrenkodex und gegebenenfalls vorbereitete Bewerbungsfragen (siehe Seite 37) in die Information mit ein. In der gemeinsamen Arbeit und der Reflexion darüber weist sie immer wieder auf die unterschiedlichen Aspekte des Vereins-Verhaltenskodex hin. Damit signalisiert sie den achtsamen Umgang im Verein mit dem Thema sexualisierter Gewalt.

Das Präsidium des Landessportbundes NRW hat einen Ehrenkodex für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport verabschiedet, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder diese zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen. In dieser empfohlenen Erklärung verpflichten sie sich, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten zu gestalten.

Ein Ehrenkodex allein kann sicher keine sexuellen Übergriffe verhindern, doch die Unterzeichnung des Ehrenkodex sendet ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter, in dem die erhöhte Aufmerksamkeit auch zur Thematik sexualisierter Gewalt im Verein verdeutlicht wird.

Der Ehrenkodex sollte an die Rahmenbedingungen des Vereines angepasst werden und Teil eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes sein.

Empfohlene Schritte bei der Einführung des Ehrenkodex:

1. Akzeptanz im Vorstand und auf der Ebene der Abteilungsleitungen
2. in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern des Vereins informieren Vorstand und/oder Abteilungsleitungen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Beispiel auf Abteilungstreffen über die Inhalte des Ehrenkodex. Gemeinsam vereinbaren sie eine verbindliche Unterzeichnung.
3. Diese gemeinsame Unterzeichnung dient als öffentlichkeitswirksame Maßnahme und als Zeichen an die Mitglieder, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohl der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt.
4. Kontinuierliche Information schafft Transparenz: Bei Neueinstellungen sollten Vorstand, Abteilungsleitungen, Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter in ihrem jeweiligen Bereich das Thema Kinderschutz auf der Grundlage des Ehrenkodex in einem Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber thematisieren.

EHRENKODEX
des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und
- Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name/Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Sport-organisation	
Datum/Ort		Unterschrift	

Das erweiterte Führungszeugnis

Das „erweiterte Führungszeugnis" kann Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder tätig werden sollen. Mit den am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist in den Paragrafen 30a und 31 das „erweiterte Führungszeugnis" eingeführt worden. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass Menschen mit einer pädosexuellen Orientierung bezahlte oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, die ihnen den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragen.[23]

Transparenz und Sicherheit durch erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet unter anderem:

- alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB.

In Abweichung zum normalen Führungszeugnis werden auch Jugendstraftaten aufgeführt.

Die aufgeführten Verurteilungen und einschlägigen Jugendstrafen werden je nach Delikt nach 10 – 20 Jahren getilgt (§46 BZRG). Erfasst werden entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren oder Verfahren, die mit einem Freispruch beendet wurden, werden nicht erfasst.

Das Recht auf Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Eine Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht bislang ausschließlich für Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß Paragraf 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, darunter auch Sportvereine oder -verbände, unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorlegen zu lassen. Sie haben jedoch die Berechtigung, ein solches erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Sportvereinen wird empfohlen, keine Personen zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

Eine Verpflichtung von Sportvereinen, sich ein erweitertes Führungszeugnis vor dem Beginn der Tätigkeit vorlegen zu lassen, kann sich aus Vereinbarungen zwischen Sportvereinen und Kommunen (Jugendamt) oder Schulen ergeben. Viele Vereine führen an offenen Ganztagsgrundschulen Betreuungsangebote durch. Zwischen dem Träger des Ganztagsangebotes und dem Sportverein wird dann ein Vertrag geschlossen. In solchen Fällen stellen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe sicher, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen eingestellt werden und Kinder oder Jugendliche betreuen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind.

Der Gesetzestext im Wortlaut

§ 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
   a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
   b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
   c) eine Tätigkeit, die in einer zu Punkt b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Diese Sicherstellung erfolgt durch Vereinbarung, die die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit den Vereinen bzw. Bünden schließen. Beispiele für Vereinbarungen finden Sie unter: www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/massnahmen-gegen-sexualisierte-gewalt/

Durch diese Vereinbarungen soll auch sichergestellt werden, dass Kontakte zu Kindern und Jugendlichen erst nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Diese Verpflichtung ist in § 72a SGB VIII geregelt.

Die regelmäßige Wiedervorlage ist vorgesehen, aber zeitlich nicht festgelegt. Deshalb sollten Vereine ihre Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern vor Ort regelmäßig überprüfen.

Individuelle Regelung durch die Vereine

Eine gesetzliche Verpflichtung per se zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für Vereine bislang nicht und ist in dem Bundeskinderschutzgesetz für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch nicht vorgesehen. Vereine sollten die Vorlage – auch unter Aspekten der Gefahrenabwehr – individuell regeln. So können sie den höchst möglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente sichern.

Der Gesetzestext im Wortlaut

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gibt Vereinen mehr Sicherheit

Das Risiko pädosexueller Übergriffe und Gewalttaten lässt sich nicht an der Art und dem Umfang der Beschäftigung festmachen. Es sollte daher nicht die Frage im Vordergrund stehen, ob es eine rechtliche Verpflichtung gibt, sondern was notwendig, sinnvoll und machbar ist, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein sicherzustellen. Grundsätzlich sollten bei diesen Entscheidungen die nachfolgenden Empfehlungen des Landessportbundes NRW Berücksichtigung finden:

- Individuelle Festlegung, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss: Sinnvoll bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind. Anhaltspunkte für die Festlegung können z. B. sein: Art, Dauer und Intensität des Kontakts, Fahrten zu Wettkämpfen, Freizeiten und Trainingslagern mit Übernachtung.
- Aufnahme im Arbeitsvertrag beziehungsweise Honorarvertrag, auch die regelmäßige Wiedervorlageverpflichtung, empfohlener Zeitrahmen: alle vier Jahre, zum Beispiel im Rahmen von Lizenzverlängerungen.
- Zusätzliche Erklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass entsprechende Strafverfahren nicht anhängig sind beziehungsweise bei Einleitung eines solchen dies umgehend mitgeteilt wird.[24]
- Bestimmung eines oder einer Verantwortlichen zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis im Original nach einer Mustervorlage[25] (Vorstandsmitglied nach § 26 BGB beziehungsweise Delegation dieser Aufgabe an ein anderes zuverlässiges und vertrauenswürdiges Vorstandsmitglied). Das heißt, eine Archivierung der Zeugnisse ist nicht erforderlich.
  Der Datenschutz ist dabei unbedingt zu beachten. Die im Verein zuständigen Personen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu verpflichten.

Auf Basis dieser Empfehlungen wären rechtliche Maßnahmen in Fällen von sexualisierter Gewalt gegen mögliche Verdächtige durch den Verein unmittelbar möglich. Hier können Vereine eine Rechtsberatung durch VIBSS erhalten.

Datenschutz

Durch die Verwahrung oder die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erhebt der Verein in der Regel äußerst sensible personenbezogene Daten. Bei Bedenken zum Datenschutz, insbesondere zum Thema nicht relevanter Straftaten die auch im erweiterten Führungszeugnis erfasst werden, wie zum Beispiel Diebstahl, Betrug oder Trunkenheitsfahrten ist auf Folgendes hinzuweisen: Alle, die mit der Verwahrung und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sind vor der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung sollte schriftlich erfolgen.

Beantragungsverfahren

- Der Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses, muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde gestellt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird mit der Post an die angegebene Privatadresse übersandt.
- Dem Antrag muss ein Anschreiben des Vereines beigefügt werden, das bestätigt, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist.[2]
- Der Antrag kann auch online gestellt werden. In diesem Fall muss bei der Abholung der Personalausweis und die Bestätigung des Vereins vorgelegt werden.

Die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 13,00 Euro. Mit Merkblatt vom 06. Juni 2012 hat das Bundesamt der Justiz darauf hingewiesen, dass bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit einem Antrag auf Gebührenbefreiung bei der Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses stattzugeben ist. Die Frage, ob der Verein die Kosten für die Antragstellung übernimmt, sollte jeder Verein individuell klären.

Ausgestaltung der Vorlage durch den Verein

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sollte ebenso wie der Ehrenkodex in ein umfassendes Präventionskonzept des Vereins zur „sexualisierten Gewalt im Sport" eingebunden werden.

Die Entscheidung des Vereins zur verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verdeutlicht seinen Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern einmal mehr ihre äußerst verantwortungsvolle Aufgabe im Verein. Daher sollten auch etablierte Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und -leiter aus den kinder- und jugendnahen Bereichen in die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses einbezogen werden. Eine Maßnahme mit hohem Potenzial, denn die offen kommunizierte vereinsumfassende Vorlagepflicht hat einen hohen Abschreckungseffekt für potenzielle Täterinnen und Täter.[27]

Aktuelle Informationen zum erweiterten Führungszeugnis finden Sie unter:
www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/massnahmen-gegen-sexualisierte-gewalt

Intervention: hinsehen – wahrnehmen – handeln!

Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen dazu.

Was passiert in einem Verdachtsfall?

Die Konfrontation mit einem Fall sexualisierter Gewalt löst zwangsläufig die unterschiedlichsten Emotionen aus: Wut, Betroffenheit, Angst, Ohnmacht oder auch Hilflosigkeit. Viele fühlen sich in solchen Situationen meist wie gelähmt und fragen sich: „Wie kann ich helfen?"

Jeder Verein sollte gut auf den „Fall der Fälle" vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen abgesprochen haben. Die Verantwortlichen im Verein sollten sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb ihres Vereines bewusst sein und diese wahrnehmen. Das heißt, wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.[28 und 29]

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Orientierungshilfe, die Vereine dabei unterstützen sollen, kompetent und überlegt zu handeln sowie den Betroffenen eine optimale Hilfe bieten zu können. Sie beantworten die folgenden Fragen:

- Wie verhalte ich mich im Verdachtsfalle?
- Welche ersten Schritte leite ich ein?
- Wen kann ich um Rat fragen?

Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche und zu der Thematik sensibilisierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln. Das heißt, Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen.

Auf diese Weise wird es möglich sein, gut gerüstet und frei von Überforderung und möglichen Loyalitätskonflikten handeln zu können!

Was ist bei einem Missbrauchsfall zu beachten?

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör"), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche".
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang", d.h. eine Anzeige kann nicht zurück genommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Der „Täter" darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Gegebenenfalls kann die VIBSS – Rechtsberatung des Landessportbundes NRW einbezogen werden.
- Pressearbeit sollte nur über den Vorstand betrieben werden.

Voraussetzungen für die richtige Intervention

CHECKLISTE

Die folgende Aufzählung soll Vereine dabei unterstützen, sich über drei Aspekte im Klaren zu sein:

1. Wie ist die aktuelle Situation/der Status Quo in meinem Verein?

ja	nein	
☐	☐	Die Zuständigkeiten im Vorstand stehen fest
☐	☐	Die Organisationsstrukturen im Verein sind allen bekannt
☐	☐	Verhaltensregeln sind aufgestellt und allen bekannt
☐	☐	Der Ehrenkodex ist unterzeichnet
☐	☐	Die Vorlage „erweitertes Führungszeugnis" ist geregelt
☐	☐	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist vorhanden
☐	☐	Eine Beschwerdestelle ist gegebenenfalls eingerichtet
☐	☐	Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle vor Ort besteht, optimal geregelt durch einen Kooperationsvertrag
☐	☐	Die Pressearbeit für den Verdachtsfall ist geregelt

2. Wie weit sind wir?

3. Worum müssen wir uns noch bemühen?

Stand: .... 20 .....

Interventionsschritte

Das oberste Prinzip lautet hier: Ruhe bewahren! Dies ist sicherlich kein leichtes Unterfangen, aber dringend geboten. Denn jeder „wilde Aktionismus" schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen (Sekundäre Viktimisierung). Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem Ansehen des „Verdächtigen" schaden und zuletzt auch dem des Vereines! Denn bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Das Gebot heißt: An erster Stelle Diskretion! Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Sowie die Involvierung von z.B. Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

Weißer Ring
bundesweites Opfertelefon,
erreichbar von 07:00 bis 22:00 Uhr:
116 006

Empfohlene Interventionsschritte

1. Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage.
2. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
3. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf" der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
4. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.
5. Suchen Sie den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung".
6. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
7. Gemäß Ihrer vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.
8. Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte" geht. Sie können sich an VIBSS wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie, die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte". Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring" nach einem derartigen „Opferanwalt".
9. Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Wahren Sie dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche" vorbeugen.
10. Überlegen Sie, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung" sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

Bitte bedenken Sie: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

Beispiele

Beispiel 1

für eine Absprache mit dem Betroffenen:

Der 8-jährige Max wendet sich an seine Leichtathletiktrainerin Maria G. und erzählt, dass der 20-jährige Übungsleiter, Sven H., ihn beim Duschen am Penis angefasst hat und immer so komisch schaut. Er habe Angst, seinen Eltern davon zu erzählen, weil er dann wohl nicht mehr zum Sport kommen darf.

Maria G. erklärt ihm altersgemäß, dass es im Verein zwei Personen gibt (Namen nennen), „die sich mit so was auskennen", und sie diese fragen kann, was zu tun ist, wenn Max damit einverstanden ist (Kinder wollen in der Regel, dass Erwachsene ihnen an dieser Stelle die Verantwortung abnehmen).

Es wird angeboten, dass die sachkundigen Ansprechpartner des Vereins das Gespräch mit den Eltern suchen, um den Befürchtungen von Max entgegenzuwirken. Max kann Vertrauen zu seiner Trainerin fassen und fühlt sich angenommen.

Beispiel 2

einer Intervention

Die Mutter der 16-jährigen Anna wendet sich an die Trainerin der Tochter, Susanne H., in Ihrem Verein und teilt mit, dass sich der Platzwart der Sportanlage, Herr M., Jugendlichen in exhibitionistischer Weise gezeigt und sie fotografiert habe.

Ein sinnvolles Vorgehen in Ihrem Verein könnte wie folgt aussehen:

- Susanne H. weiß, dass sie sich mit dieser Information zunächst an einen der beiden Ansprechpartner in ihrem Verein wenden kann, um sich zu beraten. Im Rahmen einer vereinsinternen Fortbildung wurde sie über die Problematik vorab informiert und fühlt sich sicher.
- Vorsorglich dokumentiert sie die Mitteilung hinsichtlich Zeit und Inhalt.
- Sie weiß, dass sie die Mutter der Jugendlichen über alle weiteren Schritte informieren muss. Eine Information und die Absprachen mit der betroffenen Jugendlichen über alle weiteren Schritte können über die Ansprechpartner beziehungsweise die Mutter selbst erfolgen.
- Die Ansprechpartner schalten die Fachberatungsstelle vor Ort ein, um das weitere Vorgehen zu besprechen und um der Jugendlichen gegebenenfalls ein Angebot zur weiteren Betreuung zu vermitteln.
- Der Vorstand des Vereins erhält unmittelbar von der Trainerin beziehungsweise über die Ansprechpartner Kenntnis von dem Vorfall.
- In Absprache mit der Mutter beziehungsweise den Erziehungsberechtigten und der Jugendlichen wird geklärt, wer und ob in diesem Falle die Ermittlungsbehörden informiert werden. In Fällen mit Hinweisen auf Sachbeweise, wie zum Beispiel Fotos ist dieser Schritt nahezu immer sinnvoll und muss zeitnah getätigt werden.
- Der Vorstand klärt unabhängig von allen weiteren Maßnahmen mit der Rechtsberatung von VIBSS beziehungsweise mit einem eigenen Rechtsbeistand, welche Maßnahmen gegen den Platzwart gegebenenfalls eingeleitet werden können (zum Beispiel Suspendierung, Kündigung oder Anzeige). Es kann sich hier um einen strafrechtlich relevanten Fall nach §183 StGB (Exhibitionistische Handlungen) handeln.
- Die Pressestelle beziehungsweise der entsprechend Beauftragte gibt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Information für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Vereinsmitglieder heraus. Wichtig dabei ist, dass die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen und des Platzwartes gewahrt bleiben. Es wird mitgeteilt, dass es einen Vorfall gegeben habe und die Angelegenheit geklärt wird. Eine Nachbereitung erfolge zu gegebener Zeit.

Die praktische Umsetzung: Informationen und Materialien

Um den richtigen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt im Verein so leicht wie möglich zu machen, beinhaltet das folgende Kapitel das notwendige Werkzeug und weitere Beratungs- und Informationsmöglichkeiten.
Damit haben Vereine praktische Umsetzungshilfen zur Hand, mit denen sie ohne großen Aufwand in der Lage sind, die Strukturen in ihrem Verein so zu gestalten, dass sie sich klar gegen sexualisierte Gewalt im Sport positionieren können.

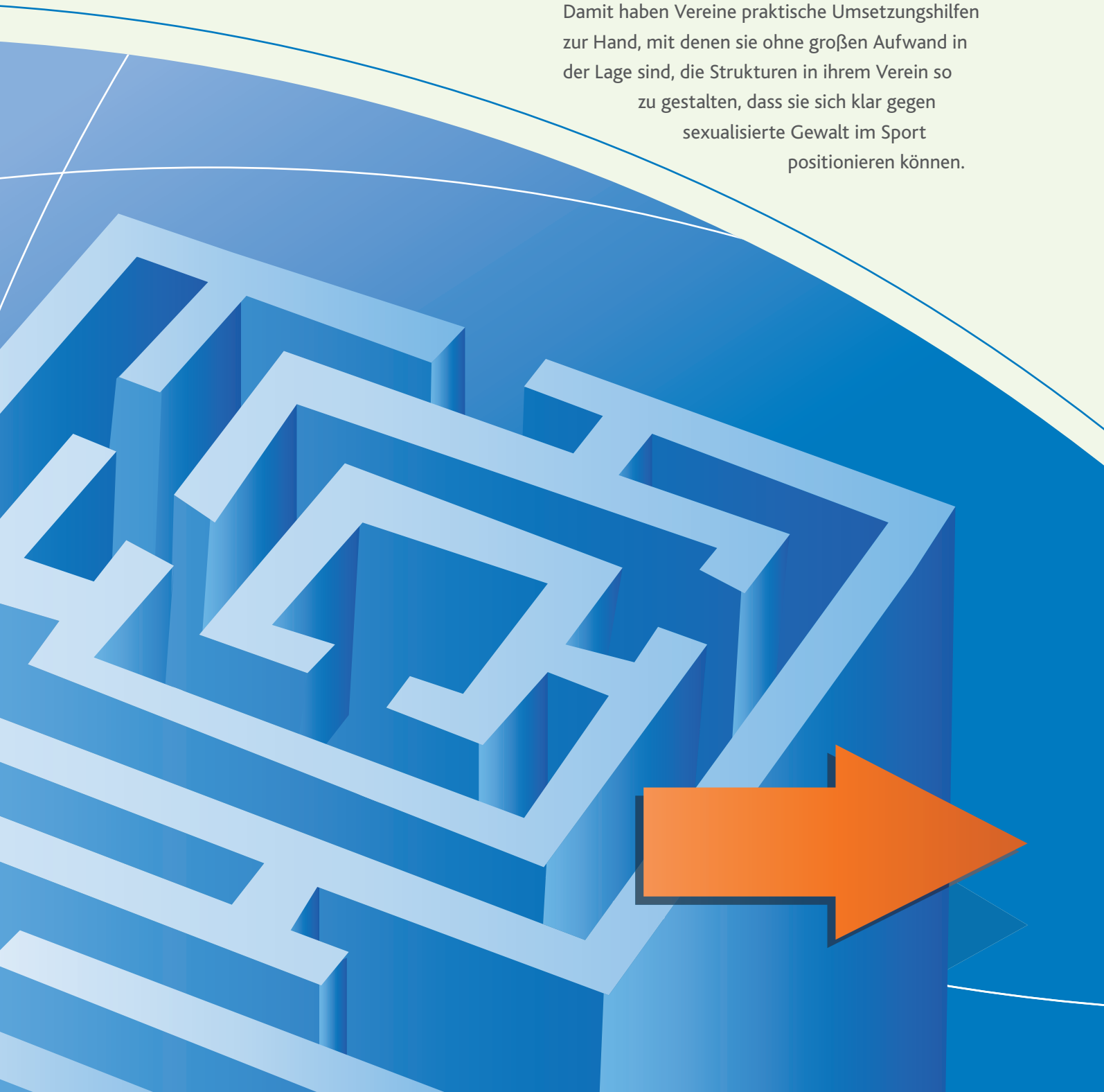

Das Angebot von Informations-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten über VIBSS

Das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System des Landessportbundes NRW bietet unterschiedliche Unterstützungsleistungen für die Vereine, Bünde und Verbände an. Im Rahmen einer Vorstandsberatung, kann der Vereinsvorstand mit einer autorisierten Vereinsberaterin oder einem Vereinsberater gemeinsam den Leitfaden zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport für den eigenen Verein entwickeln.

Weitere VIBSS-Veranstaltungsformen zum Thema sexualisierte Gewalt im Sport können darüber hinaus individuell gebucht werden:

In gestuften VIBSS-Angeboten des Landessportbundes NRW sollen neben der Enttabuisierung des Themas alle im Sport Aktiven informiert, sensibilisiert und beim offensiven Umgang gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden.

Mit einem Fachvortrag, einer Informationsveranstaltung, einem KURZ UND GUT-Seminar und/oder einer Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden grundlegende Informationen unter anderem über die Formen der sexualisierten Gewalt vermittelt.

Hierbei können sich auch die örtlich wichtigen Anlaufstellen wie das Jugendamt, der Kinderschutzbund, die Kinderberatungsstellen und Frauenberatungsstellen oder die Polizei (Kommissariat Kriminalprävention/ Opferschutz) als Partner beteiligen, so dass entsprechende Kontakte möglich werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Gelegenheit, sich über das Thema zu informieren, alle für sie offenen Fragen zu klären, die sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Vorstand (Vereinsmanagement - VM) oder auch auf der Umsetzungsebene bei den Sport- und Freizeitangeboten (Vereinspraxis - VP) zu diesem Thema haben und sich mit anderen Vereinskolleginnen und -kollegen über Präventions- und Interventionsmaßnahmen für ihre Sportorganisation zu verständigen.

Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen daher die Herstellung einer präventiven Handlungsfähigkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten zur Integration in die Strukturen von Sportvereinen, Sportbünden und Sport-Fachverbänden.

Fortbildung und Qualifizierung

Im Rahmen der Mitarbeiter-Qualifizierung können Veranstaltungen zwischen 8 - 10 LE als Fortbildungen für bestehende Lizenzverlängerungen (VM-, ÜL- und Trainer-Lizenzen) durchgeführt werden.

Beratungsmöglichkeiten

Kinder und Jugendliche

haben zudem die Möglichkeit, kostenlose und anonyme Beratung des Kinder- und Jugendtelefons „Nummer gegen Kummer e.V." (in Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund) in Anspruch zu nehmen: 0800 1110333.
(Mo. – Fr. von 15:00 – 19:00 h)

Erwachsene

erhalten Beratung bei: N.I.N.A. – Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Auf Wunsch auch anonym. Bundesweit in Deutschland unter 08000 2255530 oder unter mail@nina-info.de.
Telefonzeiten: montags 9:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 17:00 Uhr.

Beispiel für einen individuellen Vereins-Handlungsleitfaden

Ein „Handlungsleitfaden“ könnte für Ihren Verein wie folgt aussehen:

Anrede Ihrer Adressaten .....

„Der Vorstand und die Abteilungsleitungen haben in der Sitzung vom 09.01.2012 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.“

Wir haben daher folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die heute vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.

2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. anschließen.

3. Wir, der Vorstand und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

4. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.

5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

6. Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind (sowie Platzwartinnen, Platzwarte, Hausmeisterinnen und Hausmeister (Empfehlung)) müssen in einem 5-jährigen Rhythmus (Empfehlung) ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch Herrn/Frau XY, Funktion im Verein/Erreichbarkeit. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.

8. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

9. Frau XY und Herr YZ, Funktion im Verein/Erreichbarkeit, stehen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.

10. Der Kontakt zur Fachberatungsstelle XY, Anschrift und Telefonnummer, ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.

11. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 8. genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.

12. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereines, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.

13. Wir stellen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden. Die Termine werden veröffentlicht.

14. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus" den Betroffenen schadet.

15. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.

16. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.

17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).

18. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

19. Eine Ansprache des „Verdächtigen" erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.

20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.

21. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 8) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

23. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

Wir danken für Ihre/Eure Unterstützung!

Der Vorstand

Verteiler:
Vorstand
Abteilungsleitungen
Trainerinnen/Trainer
Übungsleiterinnen/Übungsleiter
Ehrenamtliche Helferinnen/Helfer

Anhang:
Ehrenkodex (gegen Rückgabe bis zum ...)

Fragenkatalog für Einstellungsgespräche

zum Thema „sexualisierte Gewalt im Sport“

Bewerbungsverfahren zur Einstellung

von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sport sollten den Fokus nicht nur auf die fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber legen, sondern auch deren Einstellungen zu ethischen und moralischen Vorstellungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Thema „sexualisierter Gewalt im Sport“ klären. Ein Gesprächseinstieg könnte über die Vorstellung des vereinsinternen Ehrenkodex erfolgen und durch die Erklärungen zu den nachfolgende, beispielhaften Fragestellungen überprüft werden.

Klare Regeln schließen Missverständnisse aus

Die aufgeführten Beispiele zeigen – in der Diskussion in Ihrem Verein wäre dies sicherlich noch deutlicher – dass es zu diesem Thema durchaus sehr unterschiedliche Ansichten gibt. Dabei spielen der jeweilige private und berufliche Hintergrund eine Rolle sowie die eigenen Lebenserfahrungen. Der Umgang mit diesen Beispielen darf jedoch nicht dem Zufall überlassen werden und muss daher im Vorfeld durch grundsätzliche Regeln im Verein festgelegt werden (siehe Punkt 2.1.).

Ein Abgleich mit den Ansichten der Bewerberinnen und Bewerber wäre so möglich und die Frage: „Passt er oder sie zu uns“, wäre in diesem Punkt leichter zu beantworten.

Neben dem erweiterten Führungszeugnis sind diese Fragen eine wesentliche Hilfestellung für eine Entscheidung.

Mit einem solchen Vorgehen legt ein Verein bereits im Einstellungsverfahren fest, inwieweit er einen Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz leistet und potenziellen Tätern den Zugang zu Ihrem Verein verwehrt oder ermöglicht.

Jugendvorstand: Hartmut Puderbach

Mögliche Fragen

Was würden Sie tun, wenn....?

Die Übungsleiterin ihres Teams geht regelmäßig in die Umkleide der Jungen, weil da immer etwas los ist.

Ein unangemessenes Verhalten.

Der 12-jährige Peter im Verein wendet sich an Sie und erzählt, dass er sich vor seinem Trainer ausziehen sollte, um zu zeigen, ob er schon ein Mann ist.

Dies ist gegebenenfalls ein strafrechtlich relevantes Verhalten und sollte daher mit Ansprechpartnern und dem Vorstand besprochen werden.

Ein 13-jähriger Junge ihrer Gruppe zieht einem anderen Teilnehmer die Hose herunter und die umstehenden Jungen finden das sehr spaßig.

Sexualisierendes und demütigendes Verhalten darf auf keinen Fall geduldet werden.

Auf einer Wettkampffahrt machen die 15-jährigen Teilnehmer immer wieder grenzwertige Sprüche über einen Jungen, den Sie als Außenseiter ausgemacht haben.

Auch hier muss eingeschritten werden, um ein frühzeitiges Zeichen zu setzen.

In Ihrem Beisein fasst ein 13-Jähriger Ihrer Kollegin unvermittelt an die Brust.

Es müssen ein deutlicher „Stopp" und eine angemessene Konsequenz folgen.

Ihr Trainerkollege muss immer ausgerechnet dann die Umkleide der 11-jährigen Mädchen durchqueren, wenn diese sich umziehen und meint, „dass die das nicht stört, sonst würden die ja was sagen".

Ein solches Verhalten ist nicht angemessen und darf nicht toleriert werden, zumal die Mädchen sich vielleicht nicht trauen, dem zu widersprechen.

Ein 10-jähriger Sportler schläft im Bett Ihres Trainerkollegen, weil er auf der Ferienfreizeit Heimweh hat.

Dies ist natürlich nicht angemessen und erfordert eine andere Lösung.

Eine Praktikantin zeigt einem stark pubertierenden 13-Jährigen ein Pornoheft.

Ein unangemessenes Verhalten und zudem strafrechtlich relevant.

Ein konkretes Umsetzungsbeispiel

SV 1919 Lohmar e.V.

Mitglieder: 668 (274 Kinder und Jugendliche),
Trainerinnen und Trainer: 45

Der SV Lohmar beteiligte sich an der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ in folgender Weise:

1. **Anfang 2011:** Der Vorstand beschließt in einer Sitzung, sich über das Projekt des Landessportbundes NRW mit der Problematik der sexualisierten Gewalt im Sport auseinanderzusetzen und erklärt dies zur „Chefsache“.
2. **18.07.2011:** Über die Koordinierungsstelle des Landessportbundes NRW e. V., Dorota Sahle, wurde eine **Infoveranstaltung** (VIBSS) für den Gesamtvorstand des Vereins gebucht.
   Eine Fachreferentin aus dem Projekt erläuterte die Problematik sexualisierter Gewalt im Sport und informierte über Präventions- und Interventionsmöglichkeiten.
3. **2. Jahreshälfte 2011:** Der Vorstand beschließt:
   - Beteiligung am Projekt und Planung der Information aller Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und -leiter im Verein über das Projekt des Landessportbundes NRW
   - Beschluss, dass ein erweitertes Führungszeugnis grundsätzlich von allen Trainerinnen, Trainern, Übungsleiterinnen und -leitern vorgelegt werden muss und die Vorlage dokumentiert wird. Die Wiedervorlage wird beschlossen und geregelt. Der Vorstand geht mit gutem Beispiel voran.
   - Unterzeichnung des Ehrenkodex.
   - Klärung der Vorgehensweise im Verdachtsfalle: Wer ist zu informieren?
   - Im Verein wird ein Ansprechpartner als Schnittstelle zwischen Verein und örtlicher Beratungsstelle bestimmt, der im beruflichen Umfeld einer Jugendeinrichtung vorinformiert ist.
   - Über die Fachreferentin des Landessportbundes NRW e. V. wird der Kontakt zu einer Beratungsstelle vor Ort hergestellt und kommuniziert.
4. **21.01.2012:** In **zwei Informationsveranstaltungen** werden 90 Prozent der Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und -leiter für die Thematik durch eine Fachreferentin im Projekt des Landessportbundes NRW informiert und sensibilisiert. An beiden Veranstaltungen nahm Herr Puderbach (Vorstand), teil, um gegebenenfalls unmittelbar für Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung zu stehen. Aufgrund der Vorarbeiten der Vereinsleitung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den beiden Veranstaltungen über die Entscheidungen des Vorstandes in Sachen erweitertes Führungszeugnis, des Ansprechpartners, der internen Vorgehensweisen im Verdachtsfalle und zur Beratungsstelle vor Ort informiert werden.
5. **Weitere Planung:** Der Vorstand hat beschlossen, dass die Informationsveranstaltung für die Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und -leiter in einem zeitlichen Abstand wiederholt wird, um auch neue Kollegen entsprechend zu informieren.

Literaturverzeichnis

Deegener, Günther, „Kindesmissbrauch – erkennen , helfen, vorbeugen", (1998)

Enders, Ursula (2010), „Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen", Ausarbeitung

Enders, Ursula/Bernd Eberhardt (2007), „Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen", Expertise

„(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes", eine Arbeitshilfe, „Der Paritätische – Paritätisches Jugendwerk NRW", Abruf unter: www.pjw-nrw.de

„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Eine Arbeitshilfe für Sportverbände und Sportvereine", Arbeitsmappe der Deutschen Sportjugend, 2011, Abruf unter : www.dsj.de

„Kinderschutz geht alle an!" (2010), Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) der Länder und des Bundes

„Kinder wirksam schützen", Heft 2/2011, Zeitschrift „Jugendpolitik" des Deutschen Bundesjugendrings

„Mutig fragen – besonnen handeln" (2010), Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Reddemann, Luise (2007) „Trauma - Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen", Verlag Trias

Dr. Rulofs, Bettina (Red.) (2007), „Schweigen schützt die Falschen!, Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten", Sportministerium NRW

Materialien erschienen im Programm „Schweigen schützt die Falschen!": Handlungsleitfaden für Fachverbände - informieren – beraten – vorangehen ((2014), Elternkompass – Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendschutz im Sportverein! (2015)

„...sexualisierte Gewalt- Kinder und Jugendliche im Sport wirksam schützen!" (2011), Informationen und Handlungsempfehlungen für Sportvereine des Landessportbundes Schleswig-Holstein e. V., Abruf unter: www.lsv-sh.de

Fußnoten

1 Wir beschäftigen uns in der vorliegenden Broschüre vorwiegend mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, wobei die aufgeführten Maßnahmen und Vorgehensweisen auch die Belange erwachsener Sportlerinnen und Sportler im Hinblick auf sexualisierte Gewalt weitreichend abdecken.

2 Vgl. Dr. Bettina Rulofs (Red.), „Schweigen schützt die Falschen!, Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten", Innenministerium NRW, S. 58

3 Vgl. Positionspapier des DOSB und der dsj von März 2010

4 Vgl. „Mutig fragen – besonnen handeln", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 10

5 „Trauma – Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen", Dr. Luise Reddemann, Trias Verlag, S. 16

6 Ausführliche Informationen zur Definition von sexualisierter Gewalt im Sport, Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sowie Hintergrund und Hilfen entnehmen Sie bitte der DVD aus dem Projekt

7 Vgl. „Mutig fragen – besonnen handeln", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 10

8 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (2003), S. 46-48

9 Vgl. Deegener, Günther, „Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen", 1998,S. 61 ff.

10 Vgl. Deegener, Günther, „Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen", 1998, S. 64-65

11 Vgl. DVD zum Projekt „Schweigen schützt die Falschen!", Landessportbund NRW – „Jugendliche Täter und Täterinnen"

12 Vgl. Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd (2007), „Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen", Pkt. 5.4.

13 Vgl. DVD zum Projekt „Schweigen schützt die Falschen!"

14 Enders, Ursula, (2010), „Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen" (unter www.zartbitter.de)

15 Quelle: „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen". DOSB/DSJ 2011

16 Dabei handelt es sich um eine datenschutzrechtlich relevante Tätigkeit. Die ehrenamtliche Person, die die Führungszeugnisse einsieht, sollte gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

17 Vgl. Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd, „Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen", Pkt. 5.

18 Vgl. „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", DSJ, S. 18 (www.dsj.de)

19 Vgl. Dr. Rulofs, Bettina (Red.), „Schweigen schützt die Falschen", Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten, Innenministerium NRW, S. 24 ff.

20 Vgl. Dr. Rulofs, Bettina (Red.), „Schweigen schützt die Falschen", Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten, Innenministerium NRW, S. 62

21 Vgl. auch „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", S. 25-26, und Dr. Rulofs, Bettina (Red.), „Schweigen schützt die Falschen", Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten, Innenministerium NRW, S. 25

22 Vgl. Dr. Rulofs, Bettina (Red.), „Schweigen schützt die Falschen", Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten, Innenministerium NRW, S. 25/26

23 Vgl. „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", DSJ, S. 28/29

24 Mustervorlage über www.dksb-nrw.de bzw. www.pjw-nrw.de

25 Mustervorlage über www.dsj.de erhältlich, Vgl. „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", DSJ, S. 53

26 Mustervorlage über www.dksb-nrw.de bzw. www.pjw-nrw.de

27 siehe Ausführungen in „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", DSJ, S. 28-32, sowie ausführlicher Vortrag zur Thematik, RA Golo Busch, VIBSS-Rechtsberatung des Landessportbund NRW, unter: http://www.youtube.com/user/vibssonline

28 siehe Ausführungen der DVD zum Projekt „Schweigen schützt die Falschen"

29 Kampagne „Kein Raum für Missbrauch" - Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung. Seite 2-3

Impressum

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616
E-Mail: Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw

Inhalt:
Petra Lazik

Redaktion:
Renate Gervink, Dorota Sahle

Redaktionelle Mitarbeit:
Mona Küppers, Martin Wonik

Fachliche Unterstützung:
Christoph Becker, Golo Busch,
Wolfram Fähnrich

Gestaltung:
Tricom Kommunikation
und Verlag GmbH, Herten

Druck:
Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim

Stand:
Februar 2018

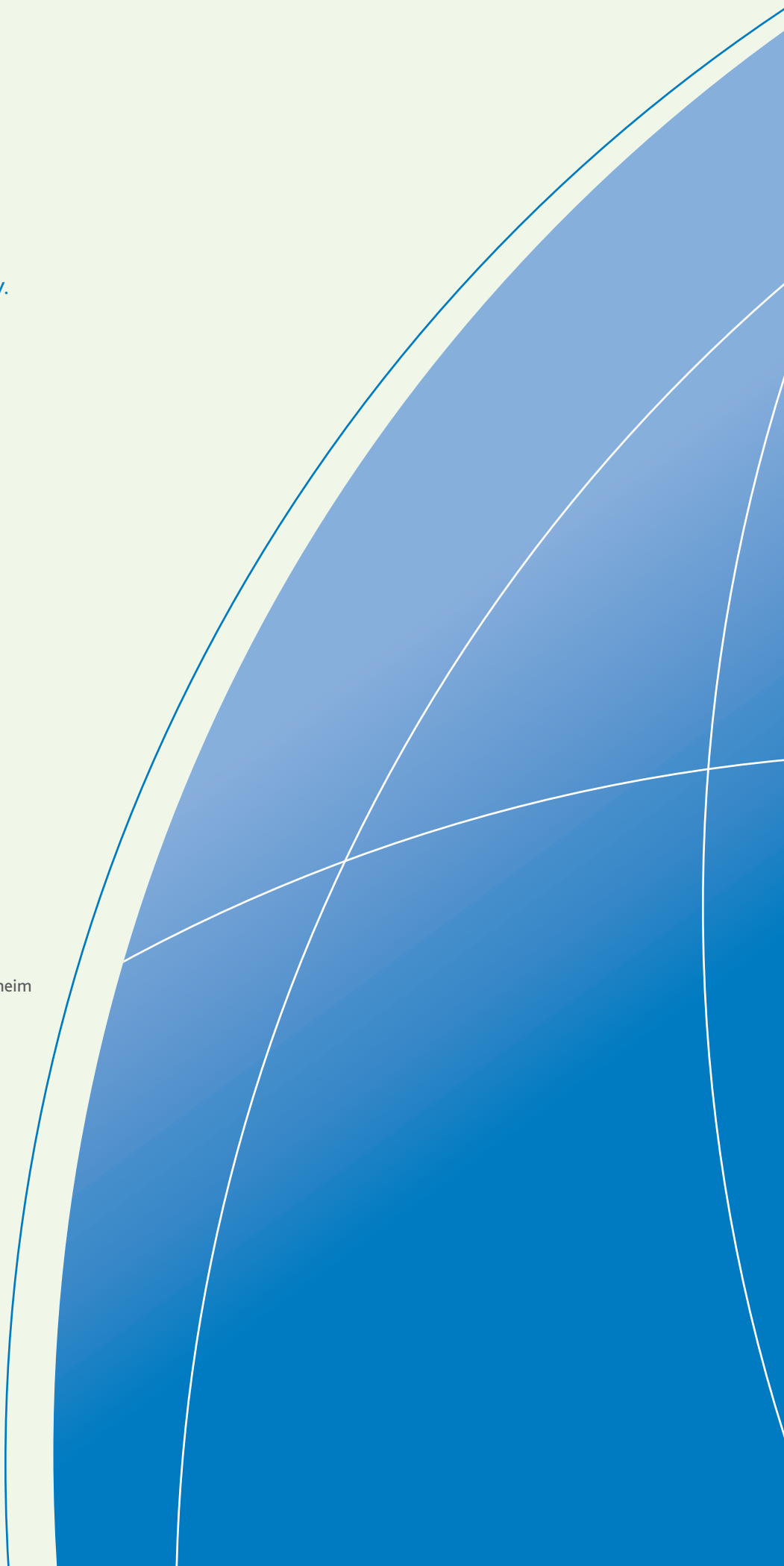

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616
E-Mail: Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw

4747/02.2018/2.500